

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Korrigiertes Wortprotokoll**

**34. Sitzung**

**Berlin, den 14.03.2011, 10:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus**  
**Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 / Schiffbauerdamm, 10117 Berlin**  
**Sitzungssaal: 3.101 (Anhörungssaal)**

**Vorsitz: Eva Bulling-Schröter, MdB**

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

**Öffentliche Anhörung zum Thema:**

**„LÄRM ist nicht gleich Lärm -  
Ein Umweltproblem, das die Gesellschaft bewegt?“**

**Tagesordnungspunkt 1a) S. 8**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -  
Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms

BT-Drucksache 17/4836

**Tagesordnungspunkt 1b) S. 8**

Antrag der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Uwe Beckmeyer, Sören Bartol,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Kinderlärm - Kein Grund zur Klage

BT-Drucksache 17/881

**Tagesordnungspunkt 1c)**

**S. 8**

Antrag der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Barbara Höll,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Für eine immissions- und baurechtliche Privilegierung von Sportanlagen

BT-Drucksache 17/1742

**Tagesordnungspunkt 1d)**

**S. 8**

Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorrang für Kinder - Auch beim Lärmschutz

BT-Drucksache 17/2925

## Anwesenheitsliste\*

### Mitglieder des Ausschusses

#### Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

##### **CDU/CSU**

Brand, Michael  
Caesar, Cajus  
Dött, Marie-Luise  
Flachsbarth, Maria, Dr.  
Gebhart, Thomas, Dr.  
Göppel, Josef  
Hirte, Christian  
Jung, Andreas  
Koeppen, Jens  
Liebing, Ingbert  
Nüßlein, Georg, Dr.  
Paul, Michael, Dr.  
Petzold, Ulrich

##### **SPD**

Becker, Dirk  
Bollmann, Gerd  
Bülow, Marco  
Kofler, Bärbel, Dr.  
Miersch, Matthias, Dr.  
Schwabe, Frank  
Vogt, Ute  
Wolff, Waltraud

##### **FDP**

Brunkhorst, Angelika  
Kauch, Michael  
Knopek, Lutz, Dr.  
Meierhofer, Horst  
Skudelny, Judith

##### **DIE LINKE.**

Bulling-Schröter, Eva  
Lenkert, Ralph  
Menzner, Dorothee  
Stüber, Sabine

##### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Dörner, Katja  
Fell, Hans-Josef  
Krischer, Oliver  
Ott, Hermann, Dr.

#### Stellv. Mitglieder des Ausschusses

Bareiß, Thomas  
Bilger, Steffen  
Brinkhaus, Ralph  
Gerig, Alois  
Heider, Matthias, Dr.  
Kruse, Rüdiger  
Lehmer, Max, Dr.  
Poland, Christoph  
Pols, Eckhard  
Röring, Johannes  
Ruck, Christian, Dr.  
Rüddel, Erwin  
Schindler, Norbert

Bartol, Sören  
Burkert, Martin  
Hempelmann, Rolf  
Kelber, Ulrich  
Lemme, Steffen-Claudio  
Lösekrug-Möller, Gabriele  
Röspel, René  
N. N.

Breil, Klaus  
Happach-Kasan, Christel, Dr.  
Kober, Pascal  
Solms, Hermann Otto, Dr.  
Staffeldt, Torsten

Dittrich, Heidrun  
Leidig, Sabine  
Petermann, Jens  
Weinberg, Harald

Höhn, Bärbel  
Kotting-Uhl, Sylvia  
Kurth, Undine  
Maisch, Nicole

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**







### 34. Sitzung

Beginn: 10:15 Uhr

#### Tagesordnungspunkt 1a)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms

BT-Drucksache 17/4836

in Verbindung mit

#### Tagesordnungspunkt 1b)

Antrag der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Uwe Beckmeyer, Sören Bartol, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Kinderlärm - Kein Grund zur Klage

BT-Drucksache 17/881

in Verbindung mit

#### Tagesordnungspunkt 1c)

Antrag der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Für eine immissions- und baurechtliche Privilegierung von Sportanlagen

BT-Drucksache 17/1742

in Verbindung mit

#### Tagesordnungspunkt 1d)

Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorrang für Kinder - Auch beim Lärmschutz

BT-Drucksache 17/2925

dazu wurden verteilt:  
Ausschussdrucksachen  
17(16)241-A bis 17(16)241-D

**Vorsitzende:** Sehr verehrte Damen und Herren, sehr geehrte Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße Sie herzlich zu

unserer öffentlichen Anhörung „Lärm ist nicht gleich Lärm – Ein Umweltproblem, das die Gesellschaft bewegt?“. Dieser Titel wurde vor einiger Zeit vereinbart. Ich denke, nicht dass das Thema Lärm nicht wichtig wäre, aber uns alle bewegt natürlich, was in Japan passiert. Ich denke, wir alle sind in Gedanken bei den Opfern, die es in Japan gibt.

Ihnen liegen zahlreiche Gesetzentwürfe bzw. Anträge vor. Sie alle sind ausgelegt, der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, ein Antrag der Fraktion der SPD, ein Antrag der Fraktion DIE LINKE., da geht es um Immissionen von Sportanlagen, dann noch ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Stellungnahmen des Bundesrates wurden verteilt.

Ich begrüße die Sachverständigen (SV):  
Herrn Christian **Popp**, Lärmkontor GmbH,  
Herrn Prof. Dr. Martin **Schulte**, Technische Universität (TU) Dresden, Juristische Fakultät,  
Herrn Prof. Dr. Ondolf **Rojahn**, ehemaliger Richter am Bundesverwaltungsgericht,  
Herrn Rainer **Grund** den stellvertretenden Leiter des Baurechtsamtes Stuttgart, er ist für den Bürgermeister Stuttgarts, Herrn Matthias Hahn, hier,  
Herrn Peter **Hahn**, Landessportbund Berlin e.V. und  
Herrn Peter **Apel** vom Planungsbüro Stadt-Kinder.

Herzlich Willkommen. Immer wieder hören wir in den Medien, Menschen klagen gegen Kinderspielplätze, Kinderkrippen, Bolzplätze. Anliegen muss es sein, dass Kinder wirklich Kinder in dieser Gesellschaft sein dürfen. Wie kann ein Zusammenarbeiten stattfinden? Wie können Konflikte gelöst werden? Es sind viele Fragen zusammengefasst worden. An dieser Stelle weise ich ausdrücklich auf den Vorrang des Kindeswohls nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention hin. Ich denke, die Anhörung hat nicht nur einen umweltpolitischen, immissionsrechtlichen Aspekt, sondern auch einen sehr großen gesellschaftspolitischen, sozialpolitischen Aspekt.

Noch eine kurze Anmerkung zu den Regularien: Wir möchten die Sachverständigen bitten, ein 5-minütiges Kurzstatement abzugeben und danach gehen wir in die Fragerunden. Jeder Abgeordnete hat zwei Minuten zum Fragen. Es können zwei Fragen an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen gestellt werden. Wir haben eine thematische

Gliederung vereinbart. Erster Punkt: Sachverhalte, Probleme bei Kinder und Jugendlärm sowie Freizeitlärm, insbesondere beim Sport. Punkt 2: Rechtsfragen, allgemeine und spezielle nach dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der dritte Komplex betrifft die Folgeprobleme der Lösungsansätze. Ich denke, wir werden die gleiche Zeit für jeden Block ansetzen, bei Bedarf können wir einen Block verlängern. Wir haben jetzt Zeit bis 13.00 Uhr. Ich bitte Herrn SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH) mit seinem Statement zu beginnen.

SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH): Guten Morgen, ich nehme Stellung aus Sicht eines Planers und Lärmgutachters. Wobei ich sagen muss, Lärm ist natürlich erst dann gegeben, wenn sich jemand über Geräusche beschwert und das muss man auseinanderhalten. Das ist vielfach nicht passiert. Bei der planerischen Ausweisung von Anlagen, die der Kindererziehung/Kinderbeherbergung dienen, habe ich zunehmend mehr Probleme. Diese Probleme tauchen nicht erst auf in dem Fall, wo eine Anlage genehmigt ist und Nachbarn sich beschweren. Im Augenblick haben Planer Schwierigkeiten, Kindereinrichtungen auszuweisen, weil es keine Kriterien gibt und das Risiko des Rechtsbestands des jeweiligen Bebauungsplans immer mehr wächst, dadurch dass da Unklarheiten sind. Ich glaube übrigens auch nicht, dass sich das dramatisch ändert, wenn Kindergeräusche privilegiert werden. Die nächste Stufe ist dann, wenn der Bebauungsplan, das ist das städtebauliche Instrument, sagt, ich muss eine Kindereinrichtung in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet unterbringen. Das ist gar kein Problem. Reine Wohngebiete, muss ich auch sagen, werden nur noch ganz selten ausgewiesen, weil die Kriterien einfach zu hart sind. Dann muss ich, wie bei der Bebauungsplanung auch, die Nachbarschaft von vornherein einbinden. Kommunikation ist extrem wichtig. Das kann ich auch nicht gesetzlich regeln. Aber wir haben festgestellt, dass dort, wo Kindereinrichtungen mit transparenter Einbindung der Nachbarschaft genehmigt und auch geplant worden sind, dass die Akzeptanz deutlich höher ist. Auch müsste man dem Betreiber des Kindergartens, es sind vielfach und das muss man auch aus Gutachterpraxis sehen, stark kommerzialisierte Betreiber, die auch da sind, die Kindergärten betreiben. In der Wohnnachbarschaft darf die Optimierung des finanziellen Einsatzes nicht dort halt machen, wo es um geräuscharme Kinderspielgeräte geht. Wo es um eine vernünftige Planung geht, wo ich z. B. besonders geräuschintensive Dinge auf einer

Fläche hinpacke. Ich darf da nicht sparen. Ich muss eben schauen, wie ist die Umgebungssituation. Gibt es natürliche Abschirmeinrichtungen, Reflexionen usw. Das ist ganz wichtig. Unabhängig von Kriterien. Ein anderer Punkt ist natürlich auch, dass die Menschen, die auf die Kinder achtgeben, dass die den Kindern auch vermitteln, dass man nicht über 50 Meter schreien muss, bringe mir mal die Schaufel, sondern das geht durchaus auch, wenn man hingeht und sich die holt. Das spielt verhaltensbezogen eine ganz erhebliche Rolle, auch in den Beschwerdegründen. Beim Spielgerät spielt der „Bobby-Car“ eine erhebliche Rolle. Es gibt eben leise Geräte und es gibt sehr gute Möglichkeiten, die auch einzusetzen. Ein weiteres Problem ist, was immer wieder auftaucht, das sind die Chauffeurdienste, die stattfinden, „Marienkäfer“ in Hamburg. Da war es ein Problem, was durch das Bringen und Abholen der Kinder morgens in der Hektik ausgelöst worden ist. Das war der eigentliche Grund, warum diese Kindereinrichtung angegangen wurde. Wir waren da Gutachter auf Seiten des Kindergartens. Wichtig ist der Kinderlärm, nicht der Anlagenlärm, das trennen wir sehr wohl. Aber die Kindergeräusche haben auch sehr viel damit zu tun, dass man miteinander redet und sagt, kann das nicht auch leiser gehen oder zu bestimmten Zeiten leiser gehen. Wenn alle diese Pflichten erfüllen, habe ich deutlich weniger Probleme. Wir brauchen nicht akustische Kriterien, auch für die Genehmigung solcher Anlagen. Es bleiben Anlagen, auch wenn man die Kindergeräusche privilegieren wird. Im Gegensatz zu Sportanlagen, die häufig einen Zielkonflikt zu Zeiten verursachen, die stark konfliktierend sind, nämlich Feierabend, Wochenende, schönes Wetter. Da wollen Leute auf der Terrasse liegen, da ist Sport bei Kindereinrichtungen nicht so stark zeitlich konfliktierend. Ich denke, man muss vielleicht im Rahmen eines Forschungsvorhabens mal feststellen, welche Kriterien beschreiben denn den sog. Regelfall, der in dem Gesetzestext verankert werden soll. Was ist der Regelfall? Das ist ganz entscheidend, weil ich glaube, dass der Regelfall der Sonderfall werden wird. Man muss sagen, welche Maßnahmen habe ich von vornherein nach einer Konfliktanalyse zu ergreifen. Die muss ich trotzdem machen, auch wenn ich Kindergeräusche privilegiere und ich muss auf interdisziplinäre Art und Weise ein Kommunikationskonzept festlegen. Denn es bleibt verhaltensbezogener Lärm, wenn es zu laut wird, was die Kinder sagen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann Herr SV Prof. Dr. Martin **Schulte**.

SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung. Ich möchte mich zunächst sozialpolitisch „outen“. Erster Hinweis an dieser Stelle, ich bin vierfacher Familienvater. Allerdings ist das jüngste Kind immerhin schon fast 15 Jahre alt. Ich wohne seit 5 Jahren unmittelbar neben einer Kita. Also in 50 Meter Entfernung. Von daher gesehen, habe ich vielleicht beide Pole in meiner Stellungnahme sozialpolitisch verarbeitet. Ich bin grundsätzlich mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Die gesetzliche Ausgangssituation brauche ich, glaube ich, nicht noch mal in Einzelheiten zu schildern. Die ist dem Ausschuss, nehme ich an, bekannt, der Ablauf über § 22 BImSchG, das Thema schädliche Umwelteinwirkungen, die Frage der Konkretisierung durch untergesetzliche Regelwerke, wie wir das in anderen Bereichen in etwa haben. Im Bereich des Kinderlärms gibt es die allerdings nicht. Wobei ich auch sagen muss, dass will ich ausdrücklich hervorheben, dass halte ich dort auch nicht für sinnvoll. Ich habe in meiner Stellungnahme auf Seite 3 darauf hingewiesen, dass diese Geräusche, die mit Kinderlärm verbunden sind, eine besondere Typik aufweisen, ohne Informationshaltigkeit keine monoton wirkende Geräuschkulisse und aus diesen Gründen bin ich schon der Ansicht, dass man auf eine solche TA (Technische Anleitung) Kinderlärm auch im Hinblick auf unsere Vorstellung einer kinderfreundlichen Gesellschaft verzichten sollte. Was die Erfahrungen aus der Rechtsprechung anbelangt, scheint es mir sehr wichtig zu sein, dass dort immer wieder das Stichwort der Sozialadäquanz auftaucht. Ausnahmen gegenüber diesem Regelfall, der in dem Gesetzentwurf nun angelegt ist, gibt es natürlich, wir haben dies vor allen Dingen in Hamburg gesehen. In Hamburg gibt es aber auch Besonderheiten, die auch gesetzestechisch eine Rolle gespielt haben, etwa im Hinblick auf Baustufenpläne und eine besondere Baugebietskategorie, wie das besonders geschützte Wohngebiet. Das hat die Situation dort natürlich mit einer besonderen Brisanz versehen. Ein wichtiger Gesichtspunkt erscheint mir in der Umsetzung dieses Gesetzes, Beurteilungsmaßstäbe zu entwickeln. Da würde ich auch sagen, das sind nicht akustische Beurteilungsmaßstäbe, sondern Beurteilungsmaßstäbe für die Frage, wann ist diese Sozialadäquanz in der Weise gegeben. Da kann man sich natürlich auch an der Rechtsprechung zunächst orientieren. Bei dieser Maßstabsbildung sind also etwa Kriterien, wie die Versorgung des umliegenden Wohngebiets als ein Kriterium im Blick zu behalten, um dann also auch auf eine sog. normale Größe zuzusteuern. Die Rechtsprechung hat mal so

eine Kategorie gebildet - bis zu 22 Kindern für eine solche Einrichtung. Das sind Kriterien, bei denen man sicherlich auch noch nachjustieren und nachsteuern muss, aber im Hinblick auf die konkrete Umsetzung des Ganzen. Ein paar Aspekte, die mir in diesem Zusammenhang noch wichtig erscheinen, würde ich gerne noch erwähnen. Ich habe es mal so genannt, Alt und Jung muss nicht ohne weiteres und zwangsläufig zu einer konfligierenden Nutzung führen. Ich habe in meiner Stellungnahme ein paar Beispiele genannt, in denen Mehrgenerationenprojekte gerade vor dem Hintergrund auch einer veränderten Kommunikation zwischen Alt und Jung durchaus erfolgreich verlaufen. Das könnte man auch mal erheben und evaluieren, inwieweit das wirklich immer eine solche Spannung auslösen muss, die oft auch in der Presse dann deutlich akzentuiert wird. Technische Schutzvorrichtungen finde ich ganz wichtig, also etwa das Thema Röhrenrutsche an der Nachbargrundstücksgrenze - muss nicht sein. Man kann solche Einrichtungen auf einem Gelände anders anordnen, so dass sie nicht zu einem solchen Spannungsfall werden und flüsternde Bobby-Cars habe ich es mal genannt, das ist meines Erachtens auch ein wichtiger Aspekt. Das weiß ich selbst. Als junger Familienvater sind unsere Kinder mit besonderem Genuss in einem Wohngebiet immer den Berg herunter mit dem Bobby-Car gefahren. Das kam bei den Nachbarn nicht so gut an. Das kann ich heute auch gut verstehen. Von daher gesehen muss man dort einfach auch die technischen Möglichkeiten nutzen, um das zu verhindern. Denn das ist sicherlich technisch auch machbar. Insgesamt bewerte ich dieses Zehnte Änderungsgesetz von seiner Zielrichtung her sozialpolitisch als richtig. Ich finde es von der gesetzestechischen Umsetzung in Ordnung. Bei der Variante Sonderausnahmeregelung im Verhältnis Regelfall und Sonderfall kann man dabei auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgreifen. Fast 20 Jahre beschäftigt sich die Rechtsprechung bereits mit diesem Problem. Es ist nicht irgendetwas ganz Neues. Ich finde, dieser Gesetzentwurf gießt die bisherige Rechtsprechung in Gesetzesform. Das ist meines Erachtens nicht schlecht. Es könnte zu einer gewissen befriedenden Wirkung beitragen, weil man auch darauf hinweisen kann, dass hier eigentlich Maßstäbe, die schon in der Rechtsprechung formuliert sind, jetzt in Gesetzesform umgesetzt wurden.

Fazit: Ich halte den Gesetzentwurf gesetzestechisch für begrüßenswert, gerade im Hinblick auf das Stichwort „kinderfreundliche Gesellschaft“. Ich halte die gesetzestechische Umsetzung für handwerklich gelungen, weil die Gesetzessystematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gewahrt wird und die langjährige

Rechtsprechung, gerade auch des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Gerichte, hier normative Konkretisierung findet. Drittens: Ich erhoffe mir davon eine befriedende Wirkung und vielleicht auch einen Anstoß, darüber nachzudenken, wie wir überhaupt diese Mehrgenerationenkonflikte in diesem Bereich bewältigen können. Das bedeutet aber noch nicht, dass wir alle Probleme gelöst haben, sondern die konkrete Umsetzung wird uns sicherlich einige Schwierigkeiten bereiten. Da müssen vielleicht noch Evaluierungsmaßnahmen erfolgen, um zu sehen, wie die Maßstabbildung vor allen Dingen funktionieren wird. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann Herr SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn**.

SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** (Richter Bundesverwaltungsgericht a. D.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich nehme Stellung zu dem Entwurf des Zehnten Änderungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aus der Sicht eines ehemaligen Richters am Bundesverwaltungsgericht, der über viele Jahre hinweg mit dem Bau- und Planungsrecht befasst war. Ich begrüße den Gesetzentwurf. Er nimmt die Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesverwaltungsgerichts zu Kinderspielplätzen, auf und überträgt sie auf Kindertageseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen. Was schafft zunächst Rechtssicherheit für die Betreiber solcher Einrichtungen und die Nachbarschaft? Behörden und Gerichten gibt der Entwurf eine präzise formulierte Entscheidungshilfe. Auf mögliche inhaltliche Erweiterungen des Entwurfs und Abgrenzungsfragen im Einzelnen möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Stichworte sind hier die Einbeziehung des Jugendsports, das Problem der Bolzplätze, die Abgrenzung zu reinen Ballspielplätzen und dann die Frage der Einbeziehung von Formen der Kindertagespflege und letztlich auch das Problem des An- und Abfahrtverkehrs. Hier wird unter anderem auch die Entscheidung zwischen anlagebezogenem und verhaltensbezogenem Lärm von Bedeutung bleiben. Der Gesetzentwurf soll die Rechtsstreitigkeiten um Kinderlärm reduzieren. Meiner Ansicht nach hat der Entwurf hier eine offene Flanke. Der Entwurf sieht vor, dass Kinderlärm in der Regel keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellt. Die Entwurfsbegründung spricht hier von einer Vermutung, einer Vermutung für den Regelfall. Das scheint mir ergänzungsbedürftig. Es gibt hartnäckige und uneinsichtige Nachbarn, die diese Konstruktion der Vermutung zum Anlass nehmen könnten, aus den besonderen

Umständen ihres Einzelfalls diese Vermutung zu widerlegen. Ich halte es für sinnvoller, den Entwurf im Sinne einer gesetzgeberischen Grundentscheidung dahin zu verstehen, dass Kinderlärm in Wohngebieten grundsätzlich als sozialadäquat und damit zumutbar hinzunehmen ist und dass es von diesem Grundsatz, gemessen an der privilegierenden Zielrichtung des Entwurfs für Wohngebiete, nur eng begrenzte Ausnahmen in atypischen Fällen geben kann. Diese Konstruktion zwischen Grundsatz und Ausnahme ist in anderen Rechtsbereichen durchaus üblich. Wann liegt nun ein Ausnahmefall vor? Nach dem Entwurf beurteilt sich das Vorliegen eines Ausnahmefalls jedenfalls nicht danach, ob Immissionsgrenz- oder Richtwerte in den geltenden anlagebezogenen lärmtechnischen Regelwerken im Einzelfall überschritten werden. Das ist sicher sachgerecht und angemessen, weil diese Regelwerke auf Geräuscheinwirkungen durch Kinder gar nicht zugeschnitten sind und deshalb nicht passen. Der Entwurf ist auch so formuliert, dass er nicht nur die unmittelbare, sondern auch die analoge Anwendung der vorhandenen Regelwerke und die Orientierung an ihnen ausschließt. Man wird den Entwurf aber auch dahin verstehen müssen, dass er auch die Einführung von Lärm oder Richtwerten in einer möglichen künftigen Kinderlärmverordnung ausschließen will. Das begrüße ich, weil der Kinderlärm auf Grund seiner Eigenart einer Berechnung und Normierung durch Grenz- und Richtwerte kaum zugänglich ist. Fehlen nun spezifisch immissionsschutzrechtliche Regelungen für die Beurteilung von Kinderlärm, bleibt Behörden und Gerichten, ich zögere zu sagen nur, der Rückgriff auf das bauplanungsrechtliche Erfordernis der Gebietsverträglichkeit von Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen und der Rückgriff auf das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, das in § 15 der Nutzungsverordnung niedergelegt ist. Diesen Weg geht auch die Begründung des Gesetzentwurfs in den Beispielen, die er für den Ausnahmefall, für den Sonderfall, anführt. Die Rechtsprechung zur Gebietsverträglichkeit und zum Rücksichtnahmegebot im Bauplanungsrecht ist allerdings sehr einzelfallorientiert und fallübergreifenden, allgemein gültigen Regelungen kaum zugänglich. Die damit verbundenen Unsicherheiten müssen jedoch im Interesse der Praktikabilität und der Vollzugsfähigkeit des Gesetzentwurfs in Kauf genommen werden. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann Herr SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart).

SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart): Vielen Dank für die Einladung. Ich werde versuchen, ein wenig aus der Sicht dessen zu sprechen, der die Genehmigungsverfahren für derartige Einrichtungen machen muss und demzufolge auch mit den entsprechenden Nachbareinsprüchen und nachher mit den Nachbarprozessen konfrontiert ist. Im praktischen Vollzug müssen wir unterscheiden zwischen verschiedenen Lärmquellen, die immer konfus unter Kinderlärm zusammengefasst werden. Das sind zum einen die Emissionen, die durch Kindertagesstätten und klassische Kinderspielplätze entstehen. Zum zweiten die, die durch Kinderlärm aus besonders ausgestalteten Spielplätzen oder z. B. auch aus Bolzplätzen entstehen. Zum Dritten der Lärm, der nicht vergessen werden darf, meines Erachtens, der von Jugendlichen und Heranwachsenden verursacht wird. Man hört mit 14 auf, ein Kind zu sein, man hört mit 14 aber nicht auf, Ball zu spielen. Dieser Lärm wird gemeinhin mit darunter subsumiert, unter den Begriff, wie er umgangssprachlich verwendet wird. Wir haben auch Lärm durch junge Erwachsene, gerade beispielsweise Bolzplätze, die schön gelegen sind, attraktiv sind, die dann sehr häufig als Treffpunkt von jungen Erwachsenen mit einem größeren Einzugsbereich gebraucht werden. Wir haben Lärm durch missbräuchliche Nutzung von entsprechenden Einrichtungen, dass sich beispielsweise Jugendliche und junge Erwachsene auf an sich nur für Kinder gedachten Anlagen versammeln und irgendwelche Feste feiern. Der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, beschäftigt sich eigentlich nur mit der ersten Gruppe, mit dem Kinderlärm durch Kindertagesstätten oder durch klassische Spielplätze. Im praktischen Vollzug ist das der Bereich, der am wenigsten Probleme aufwirft, außer, es ist schon angesprochen worden, der Fahrverkehr, der mit Kindertagesstätten verbunden ist, wo jeder glaubt, er müsse sein Kind maximal 3 Meter vor der Eingangstür mit dem Pkw absetzen. Das führt immer zu Problemen. Das kann man aber schlechterdings nicht der Einrichtung zurechnen, sondern dem Verhalten der entsprechenden Nutzer und da ist dann auch eine gesellschaftliche Aufklärung und Kontrolle gefragt. Die anderen Einrichtungen führen eigentlich zu keinerlei Problemen, zu keinen nennenswerten Problemen im Verwaltungsvollzug, außer man hat eben jemand, der auf Teufel komm raus klagen will. Den kriegt man aber auch mit der Gesetzesänderung nicht aus den Füß. Ausdrücklich nicht einbezogen sind die Geräuschentwicklungen, die durch Einrich-

tungen für Jugendliche entstehen. Wobei es mir sehr schwer fällt, bei einem Bolzplatz oder Ballspielplatz zu unterscheiden, ob er jetzt für Kinder gedacht ist oder für Jugendliche. Man könnte das nur festlegen, indem man den Widmungszweck der Anlage entsprechend definiert. Da fällt es mir sehr schwer, mir vorzustellen, dass ich jetzt aus einer Gruppe von Kindern, die zwischen 13 und 15 Jahren alt sind, die 15jährigen aussortieren muss, weil die auf der Einrichtung nicht mehr spielen dürfen, weil ihr Lärm auch nicht privilegiert ist. Im praktischen Vollzug ist mir das nicht vorstellbar. Ebenfalls schwierig in der Praxis ist der eigentlich theoretisch sehr schöne Ansatz, dass man Richtwerte und Grenzwerte gar nicht mehr heranziehen darf. Bereits heute darf man nach der Rechtsprechung diese nicht unreflektiert heranziehen und dann ist ein dB zu laut und damit geht es nicht oder ist ein dB leise genug, das geht noch. Das darf man heute bereits nicht. Man muss immer die Gebietsbezogenheit, die Sozialadäquanz, alles mit berücksichtigen. Man darf aber nicht vergessen, dass ein Lärmgutachten, das ich vorher antizipierend machen kann, eine extrem hohe Befriedigungsfunktion hat. Wenn ich das vorher richtig mache, kommuniziere mit der Anliegerschaft und zeige denen, schaut mal an, die Lärmprognose sagt, so viel wird ankommen, das entspricht etwa einem Lärmpegel von ..., dann habe ich eine sehr hohe Befriedigungsfunktion und habe sehr wenige Dinge, die nachher tatsächlich rechtshängig werden. Nur dürfen wir nicht übersehen, dass die meisten Kinderspieleinrichtungen und auch Einrichtungen für Jugendliche gar nicht erst beim Gericht landen, sondern wenn es richtig macht, und Sie haben auch schon einige Beispiele angesprochen, dass man nachher im Betrieb bedenken muss, dann sind diese ja nie rechtshängig. Hoffentlich ist es bei der Mehrzahl auch zukünftig so. Hier weiß ich nicht, ob das so hilfreich ist, wenn man komplett ausschließt, dass man auch mit analoger Anwendung oder sagen wir, um vergleichende Bewertungen machen zu können, die Anwendung von Richtwerten und Grenzwerten ausschließt. Was uns fehlt, ist die Behandlung von Einrichtungen für Jugendliche - Missbrauch oder missbräuchliche Verwendung durch junge Erwachsene. Das ist etwas, was man mit den Mitteln des Ordnungsrechts regeln muss. Das kann hier kein Thema sein. Das ist ein völlig anderer Ansatzpunkt. Was hier fehlt, sind Einrichtungen für Jugendliche oder die Nutzung von Bolzplätzen durch Jugendliche. Es ist nachvollziehbar, dass man nicht einfach diesen Lärm auch in der Weise privilegieren kann, dass er grundsätzlich als sozialadäquat gilt. Hier wäre es aber unseres Erachtens ein angebrachter

Weg, wenn man beispielsweise in der 18. BImSchV auch Anlagen für den freien Sport mit aufnehme, also für den nichtorganisierten Sport und dort beispielsweise höhere Grenzwerte für gebietsbezogene Anlagen einbauen würde. Nicht für den mit großem Einzugsbereich geplanten Sportpark, sondern für den Bolzplatz, der für dieses Wohngebiet gedacht ist. Wenn wir ernsthaft wollen, dass wir lebendige Städte haben, dann müssen wir für den Lärm, der von Kindern und von Jugendlichen in ihrer normalen Lebensäußerung nicht bei missbräuchlicher Verwendung verursacht wird, dazu kommen, dass wir das strikte Trennungsprinzip aufheben. Es wird keine Zukunft haben, wenn wir versuchen, schutzbedürftige und emittierende Nutzungen ganz drastisch immer weiter zu trennen. Wenn wir soziale Kontrolle in den Wohngebieten haben wollen, dass die Menschen miteinander leben, dann müssen wir auch zulassen, dass sie in den Wohngebieten miteinander agieren. Ein Weg dazu wäre, dass man die Grenzwerte beispielsweise in der Sportanlagenlärmverordnung für solche Anlagen anhebt, für freies Spiel, für freien Sport. Obergrenze müssten natürlich immer die Grenzwerte für das Mischgebiet sein, damit wir gesunde Wohnverhältnisse über die Umgebung noch gewährleisten. Darüber hinausgehend wäre aus unserer Sicht nichts vorstellbar. Aber in diesem Bereich hat der Gesetzentwurf eine offene Flanke. Danke schön.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann Herr SV Peter Hahn (Landessportbund Berlin e.V.) bitte.

SV Peter Hahn (Landessportbund Berlin e.V.): Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, die Position des organisierten Sports darzulegen. Ich gehe davon aus, dass Ihnen meine Stellungnahme vorliegt. Der Sport in Deutschland hat in seinen 91.000 Vereinen mehrere Millionen Kinder und Jugendliche, die bereits in frühester Kindheit mit Hilfe des Sportsvereins Spaß und Freude an der Bewegung finden. Diese Kinder sehen sie und hören sie täglich auf unseren Sportanlagen. Selbstverständlich läuft das nicht geräuschlos ab. Zur kindlichen Entfaltung, zur sportlich- und gesundheitsfördernden Entwicklung gehören Jubeln, Lachen, gelegentlich Schreien. Der deutsche Sport begrüßt den Gesetzentwurf und die aktuellen Initiativen, insbesondere der Fraktion DIE LINKE., das Bundes-Immissionsschutzgesetz kinderfreundlicher weiterzuentwickeln. Hierzu möchte ich aber zwei Sätze von Christian Ude, Ihnen bestimmt auch bekannt als Münchner Bürgermeister, aber gleichzeitig auch Vizepräsident des Deutschen Städtetages,

zitieren, auf die ich gestern Abend gestoßen bin, welcher auch in seinem Hauptreferat auf dem Münchner Kongress im letzten Frühjahr ausgeführt hat zum Thema - starker Sport - starke Kommunen. Ich zitiere: „Wenn wir, das ist die erste Folgerung, endlich sagen, Kinderlärm ist keine Umweltlast, sondern Zukunftsmusik, dann muss auch der zweite Satz folgen dürfen, Sporteinrichtungen sind eine Verbesserung und Bereicherung der Lebensqualität und sollten daher nicht als ein nur noch in Gewerbegebieten erträgliches Umweltproblem gesetzlich verhindert werden“. Soweit Christian Ude. Genau das ist unser Anliegen. Nach einer Phase eines angemessenen Interessenausgleiches zwischen Anwohnern und Sport stellt der Deutsche Olympische Sportbund in seiner neuesten Analyse bundesweit im Sport eine freundliche Entwicklung im Bereich der Anwendung des Lärmschutzes fest, mit der Folge steigender Nutzungseinschränkungen für die Kinder- und Jugendarbeit in unseren Sportvereinen. Die Gesamtproblematik wurde zuletzt vom Deutschen Olympischen Sportbund intensiv mit dem Deutschen Städtetag, mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund diskutiert. Auch hier wurde von beiden Seiten Handlungsbedarf gesehen. Meine Damen und Herren, der deutsche Sport tritt wie Sie für mehr Kinderrechte im öffentlichen Leben ein. Insbesondere auch bei Spiel, Sport und Bewegung. Zur angestrebten Privilegierung von Geräuscheinwirkungen durch Kinder, unter anderem in KITAS oder Spielplätzen, fordern wir aber im Sinne der Gleichbehandlung von Kindern im neu eingefügten § 22 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz den Anwendungsraum Sportanlagen ausdrücklich wie folgt zu ergänzen: Zu 1a: Geräuscheinwirkung, die von KITAS und Kinderspielplätzen und jetzt der Einschub neu: Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Wir sind der Auffassung, es darf keine Kinder erster und zweiter Klasse bei der Bewegung, beim Spiel und Sport geben. Ein Beispiel aus Berlin soll unsere Sorge belegen. Ich weiß nicht, ob Sie den Sportplatz in Berlin in Kreuzberg, Körtestraße, kennen. Wir haben in Berlin seit Februar 2010 ein Landes-Immissionsschutzgesetz. Auf dieser Anlage, ein Komplex, gibt es einen Spielplatz und ein Bolzplatz. Dort greift das Landes-Immissionsschutzgesetz. Somit können Kinder, Jugendliche im Rahmen des Möglichen Lärm erzeugen. Hingegen nur durch einen Zaun getrennt, gibt es eine Sportanlage. Hier wird restriktiv gegen Kinder vorgegangen, indem dort Nutzungseinschränkungen stattfinden. Meine Damen und Herren, in dicht besiedelten Gebieten wie Berlin, ist das Thema Geräusche

und Lärm ausgehend von Sportanlagen mit all seinen Folgen für Sportvereine ein sehr ernstes Problem. Wir haben 38 lärmschutzbedingte Fälle, die uns bekannt sind. 71 sind seit Jahren aktenkundig. Die bundesweit vielerorts zu beobachtende Tendenz der Verlagerung bzw. Einrichtung von Sportanlagen an die Stadtgrenzen ist sozialpolitisch nicht sinnvoll. Ich glaube, da gibt es Konsens und in mittleren Großstädten auch kaum möglich. Wir haben in Berlin 2.000 Sportstätten, überwiegend im Stadt-Innenbereich. Zur Sicherung dieser Sport- und Bewegungsflächen müssen Überlegungen angestellt werden und Lösungen gesucht werden. Sport ist in Deutschland wie keine andere Freizeitbeschäftigung bei Kindern und Jugendlichen populär. Der Zustrom zu den Sportvereinen wächst aus allen Bevölkerungsschichten stetig. Ein Ziel des Sports ist daher auch eine Novellierung der Sportanlagenlärmschutzverordnung, der 18. BImSchV in Verbindung mit der Anpassung der Richtwerte, die in § 2 geregelt sind. Im Interesse des Breiten- und Freizeitsports für Kinder und Jugendliche schlagen wir entsprechend der Gesetzesinitiative der Fraktion DIE LINKE., wie auch schon gerade eben auch angedeutet, eine Anhebung der Richtwerte um 5 dB(A) vor. Damit würde kein neuer Wert in der geltenden Fassung der 18. BImSchV eingefügt, da ein um 5 dB(A) erhöhter Richtwert bereits in der geltenden Fassung der 18. BImSchV für diejenigen Sportanlagen gilt, die vor 1991 errichtet bzw. genehmigt waren. Dieser sog. Altanlagenbonus würde auf diese Weise zum Regelfall werden. Wir sind der Auffassung, dass dadurch ein großer Teil der Probleme aufgefangen bzw. vermieden werden könnte. Sinnbildlich werden damit auch mehr Freiräume für Kinder und Jugendliche beibehalten oder weitere geschaffen. Gleichzeitig werden damit auch erträgliche Obergrenzen für Anwohner berücksichtigt.

Sehr geehrte Frau Bulling-Schröter, meine Damen und Herren, unser Land wird in der Tendenz immer kinderfreundlicher. Sehen Sie in unseren Forderungen keine Kritik an Ihrem bisherigen Vorgehen, Kinderlärm in den von Ihnen genannten Institutionen und Orten zu privilegieren. Unsere Bitte ist, Sie sollten im Interesse aller Kinder und Jugendlichen an dieser Stelle nicht Halt machen und unsere Vorschläge zu einer erweiterten kinder- und sportfreundlicheren Regelung aufgreifen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann Herr SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder) bitte.

SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte

Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Kinder und Jugendliche gehören in die Mitte der Gesellschaft, sozial und stadträumig betrachtet. Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen: Die gesamte Stadt und Gemeinde ist für Kinder und Jugendliche ein Raum des Spielens, des Erlebens und der Bewegung und ein Ort der Begegnung. Die gesamten Freiräume sind für Kinder Bildungsorte und elementare Grundbedingungen für ein gesundes Aufwachsen, d. h. es kann nicht sein, dass wir die Interessen von Kindern und Jugendlichen nur auf die Infrastruktur Spielplatz und auf die Infrastruktur Bolzplatz reduzieren, sondern die gesamte Stadtentwicklung ist Handlungsfeld und Thematisierung für die raumbezogenen Interessen von Kindern und Jugendlichen in ihren gesamten Freiräumen. Kinder verschwinden zunehmend aus den öffentlichen Räumen. Erst verschwindet die Natur, dann die Kinder. Durch die dramatische Verkehrsentwicklung, durch Prozesse der Urbanisierung, haben Kinder kaum noch Möglichkeiten, sich die gesamte Stadt anzueignen, Verhäuslichung, Verinselung, Computerspiele nicht auf Grund des schönen Computers, sondern auf Grund der fehlenden Möglichkeiten, sich im Quartier und im Umfeld überhaupt aufzuhalten. Im Übrigen eine Ursache dafür, dass durch das Auseinanderleben von Generationen, dadurch dass Kinderöffentlichkeit nicht mehr stattfindet, die Konflikte erst entstehen, weil das Zusammenleben auch in Quartieren und Stadtteilen so nicht mehr stattfindet. Zu den Strategien. Die erste Strategie Gesetzesänderung. Auch ich begrüße Ihre Initiative zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, schließe mich den Ausführungen von SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart) an. Es fehlen die Jugendlichen. Kinderspielplätze machen weniger Probleme. Jugendliche werden ausgegrenzt. Immer da, wo sie auftreten, generieren sie Konflikte. Wir brauchen neue legitimierte Flächen. Neue legitimierte Flächenkategorien, Orte für Jugendliche. Ich finde es richtig, was die Bayerische Staatsregierung gemacht hat, die in ihren Änderungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz den Jugendspielplatz als neue Flächenkategorie mit aufführt. Ich werde darauf noch zurückkommen. Wir brauchen für Jugendliche legitimierte Orte. Zweite Empfehlung. Was Sie in Ihrem Ausschuss vertreten, die Belange der Umwelt: Wir haben für die Umweltbelange und Interessen harte Regelverfahren im Baugesetzbuch. Zur Sicherung von Flächen, Biotopkartierungen und Biotopvernetzungen: Wir haben bislang aber für die Interessen, für die raumbezogenen

Interessen von Kindern und Jugendlichen kein adäquates Instrument. Hier empfehle ich Ihnen das, was wir für viele Städte und Gemeinden durchführen, die Spielleitplanung als Instrument zur Sicherung zu verankern, zur Weiterentwicklung vorhandener Freiräume für Kinder und Jugendliche, die Spielleitplanung als Instrument, das die gesamtäumlichen Interessen von Kindern und Jugendlichen zur Darstellung bringt. Die Brachfläche, der Stadtplatz, die Fußgängerzone, der Sportplatz, der Spielplatz, das Quartier - so ein Umfeld zu betrachten und zu entwickeln und zu sichern für Kinder und Jugendliche. Dieses Instrument mit den Regelverfahren, mit der Beteiligung festzuschreiben auf Ebene des Baugesetzbuches. Was für die Belange der Umwelt richtig ist, brauchen wir auch für die Belange, für die vitalen Belange für Kinder und Jugendliche. Ein Instrument, das die Interessen für Kinder und Jugendliche festschreibt. Dadurch entzerren wir Aktivitäten, indem wir den gesamten Stadtraum für Kinder und Jugendliche wieder als Spiel- und Erlebnisraum festschreiben. Dritte Strategie: Es ist schon angesprochen worden. Beteiligung, Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Prozess der Stadtentwicklung. Nicht nur zur Konfliktlösung, sondern nutzen wir die Innovationskraft von Kindern und Jugendlichen, die Prozesse der Stadtentwicklung zu qualifizieren. Zu der Frage, wie wollen wir gemeinsam leben? Die Stadtentwicklung und Stadtplanung als Königsdisziplin für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch im Sinne der Verantwortungsübernahme. Denn wenn sie Kinder und Jugendliche beteiligen, finden die Gruppen auch selber Lösungen für Konflikte, möglicherweise auch für Lärm. Es kann nicht sein, dass wir für Kinder- und Jugendliche zielgruppenseparierte Beteiligung durchführen. Der Zukunftsweg für die Stadtentwicklung ist die Öffnung eines Dialogs der Generationen. Wir haben sehr gute Erfahrungen gemacht, wenn Alt und Jung zusammenkommen und zu der Frage sprechen, wie wollen wir gemeinsam leben, lösen sich die Konflikte in dem Prozess, wenn wir die Möglichkeiten der Beteiligung öffnen im Sinne eines Generationendialogs zur Stadtentwicklung. Wir sind bislang immer an dem Punkt, wenn wir wohlwollende Bürgermeister treffen, Baudezernenten und Jugendhilfeplaner. Das ist auf Grund der Personen und es ist, dass die Stadt und Gemeinde die Freiwilligkeit, die Beteiligung als freiwillige Aufgabe durchführt. Wir brauchen im Sinne der Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung eine Ergänzung des § 3 des Baugesetzbuches, Beteiligung der Öffentlichkeit. Ich empfehle dringend die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hier festzuschreiben.

Denn wir sind gesellschaftlich in den Städten und Gemeinden sehr viel weiter, als dass es diese magere Gesetzeslage zum Ausdruck bringt. Die Gesetzeslage, auch das Baugesetzbuch, sollte den § 3 erweitern im Sinne des generationsübergreifenden Dialogs im Sinne des Baugesetzbuches. Wir brauchen viertens, neue Flächentypologien. Wir haben seit den 50er Jahren immer das gelbe Eimerchen Spielplatz ausgewiesen. Wir brauchen neue Flächenkategorien für Jugendliche. Dies ist schon genannt worden, informelle Sport- und Bewegungsanlagen. Wir setzen in den Städten und Gemeinden die Kategorie Jugendsportpark um. Neben den klassischen Sportparks mit den 40 Meter Laufbahnen geht es darum, Trendsportarten landschaftsbezogen einzurichten, als zentrale Einrichtungen in Städten und Gemeinden der Jugendsportpark. Wir brauchen den Jugendplatz in Quartieren, als legitimierten Ort für Jugendliche und wir brauchen den Naturspielraum als Kategorie für Kinder in einem jeden Quartier. Denn Kinder brauchen den Zugang zur Natur. Wir würden im Sinne der Novellierung des Baugesetzbuches empfehlen, die Baunutzungsverordnung respektive die Planzeichenverordnung, um diese neuen Kategorien zu erweitern, um legitimierte Orte, insbesondere auch für Jugendliche, hier hervorbringen. Fünfter und letzter Punkt: Wir brauchen eine Toleranzkampagne. Wir müssen gesellschaftlich das Meinungsklima wieder bestimmen im Sinne von mehr Kinder- und Jugendfreundlichkeit, eine Toleranzkampagne, die wir umsetzen in den Städten und Gemeinden, die ausdrückt, hier seit ihr willkommen, hier gehört ihr hin, in die Mitte unserer Gesellschaft. Eine Kampagne, die ich empfehlen würde, auch direkt mit Beteiligung von Kindern und von Jugendlichen umzusetzen, damit sie greift und auch tatsächlich die Erwachsenen befördert. Zusammenfassend: Wir brauchen ein neues Planungsinstrument einer integrierten Planung, die Spielleitplanung. Wir brauchen mehr Mitwirkung im Sinne des generationsübergreifenden Dialogs, auch im Sinne der Festschreibung im Baugesetzbuch. Wir brauchen die drei neuen Flächentypologien und wir brauchen eine Meinungshoheit, eine neue Aneignung von Meinungshoheit, dass Kinder und Jugendliche hier in unserer Mitte willkommen sind. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir haben die sechs Sachverständigen gehört. Ich gehe gleich in die erste Fragerunde. Erster Gliederungspunkt ist: Probleme bei Kinder- und Jugendlärm sowie Freizeitlärm, insbesondere beim Sport. Als erstes möchte ich Abg. Dr. Michael **Paul**, (CDU/CSU) aufrufen.

Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) Zunächst ist festzustellen, dass es gut ist, dass wir heute zusammensitzen, denn das Thema Kinderlärm und die Frage, wie können wir es erreichen, dass unsere Gesellschaft kinderfreundlicher wird, ist ein wichtiges Thema, das uns über alle Fraktionen hinweg verbindet. Dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sowie der der Bundesregierung zusammen mit den anderen Anträgen Gegenstände der Anhörung sind, ist begrüßenswert. Zunächst möchte ich zur Sachverhaltsaufklärung fragen: Meine beiden Fragen richte ich an SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH). Es ist deutlich geworden, dass außer der vorgesehenen Privilegierung von Kindern auch Lärm, der von Sporteinrichtungen bzw. Lärm, der von Jugendlichen herrührt, privilegiert werden soll. Das geht soweit, dass auch gefordert wird, diese Privilegierung so wie sie für Kinder vorgesehen ist, auf die anderen beiden Gruppen auszudehnen. Deshalb erste Frage: Welche Unterschiede in der Praxis gibt es denn zwischen diesen Lärmarten? Insbesondere zu welchen Zeiten finden sie statt, in welcher Lautstärke entstehen die? Und die zweite Frage, aus der Sicht eines Praktikers: Wie bewerten Sie die Vorschläge? Ist die Ausdehnung der Privilegierung auf Jugend- und Sportanlagen sinnvoll bzw. sogar notwendig?

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann Abg. Ute **Vogt** (SPD).

Abg. Ute **Vogt** (SPD) Vielen Dank. Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, an SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart) und an SV Peter **Hahn** (Landessportbund Berlin e.V.) in Bezug auf die Praxis. Ich glaube, im Wesentlichen kommt es darauf an, dass Gesetze auch dem realen Leben Rechnung tragen. Mich würde interessieren, wie Sie die Argumentation sehen, dass Jugendliche im Vergleich zu Kindern sehr viel mobiler seien und ob Sie in Bezug auf den Standort der Bolzplätze und Sportanlagen auch beobachten, dass diese in größeren Städten eine Art Zubau erfahren haben? Das heißt, dass die im Grunde auch nach und nach eingekesselt worden sind. Spielt dies in Ihren Erfahrungsbereichen eine Rolle?

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann Abg. Judith **Skudelny** (FDP).

Abg. Judith **Skudelny** (FDP): Ich habe zwei Fragen an SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** zur Abgrenzung zwischen Kinder-, Jugend- und Vereinslärm. Als Richter am Bundesverwaltungsgericht hat man mit allen verschiedenen Lärmformen zu tun. Sehen Sie

sachliche Gründe, warum man das abgrenzen muss oder denken Sie, dass eine einheitliche Regelung von allen Formen des Lärms im Bereich Kinder und Jugendliche angemessen ist? Und die zweite Frage betrifft die Abgrenzung der Ballspielplätze für Kinder und für Bolzplätze. Da haben wir vorhin gehört, das laufe im Prinzip nur über die Widmung, dass man im Prinzip sagt, dieser Kinderspielplatz oder dieser Ballspielplatz darf nur für Kinder bis 14 Jahre genutzt werden. Ob es da nicht auch möglich wäre, im Prinzip eine Privilegierung hinzubekommen über die Zeiten, weil Jugendliche in der Regel, wir haben insbesondere im Schulbereich immer mehr den Ausbau der Ganztageschulen, wohingegen Kinder, ich sag jetzt mal zumindest derzeit noch eher am Vormittag bis maximal am frühen Nachmittag in Einrichtungen gebunden sind. Ob es da nicht auch möglich wäre über die Zeiten der Nutzung eine gewisse Abgrenzung zu erreichen?

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Als erstes muss ich meine persönliche Meinung kurz äußern. Jeder von uns war mal Kind und jeder hat als Kind mal Lärm gemacht und hat seine Lebensfreude einfach aus sich heraus gelassen. Viele von uns scheinen das im Alter zu vergessen, dass sie mal so waren. Ein Hundebellen muss ich akzeptieren, weil der Hund kann ja nichts dafür, aber das Kinderschreien soll ich abstellen oder die Kinderfreude. Das ist ein Zustand, der ist für mich unerträglich. Ich stimme zu, dass es Lärmquellen bei Jugendlichen gibt, die auch belastend sein können, aber gucken wir uns mal die Wirklichkeit in unseren Städten an. Wie viele Freiräume haben denn unsere Jugendlichen noch? Was haben sie wirklich noch zur Verfügung, und was sind wir bereit, Ihnen zu geben? Abgesperrte Gebiete irgendwo weit außerhalb, wo man im Prinzip nicht mehr gesehen wird, oder in den Städten, dass wir gemeinsam miteinander umgehen und leben können so wie früher in den Großfamilien, die wir ja heute nicht mehr haben. Meine Frage an SV Peter **Hahn** (Landessportbund Berlin e.V.): Inwieweit haben Sie schon Einschränkungen im Wettkampf und Spielbetrieb im Freizeitsportbereich und im Kinder- und Jugendbereich hinnehmen müssen? Sei es, dass Sie Veranstaltungen absagen oder auseinanderreißen mussten oder nicht so durchführen konnten, wie Sie wollten. Und die zweite Frage ist, inwieweit sehen Sie diese Gefährdung des kommerziellen Sports? Also jeder, der mal ein Basketballspiel erlebt hat mit entsprechenden Fans, weiß, dass das sehr laut

ist und wie sehen Sie da die Möglichkeiten, das im Prinzip vom Freizeitsport zu trennen?

**Vorsitzende:** Ja Dankeschön, dann Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bin unter anderem Mitglied der Kinderkommission des Deutschen Bundestages und insofern nur ausnahmsweise heute hier im Ausschuss und ich muss sagen, vor dem Hintergrund dessen, was in Japan aktuell passiert ist, hat das für mich einen Beigeschmack, heute für drei Stunden Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu sein. Das muss ich einfach mal sagen.

Das Thema der Anhörung ist relativ breit gefasst. Lärm ist nicht gleich Lärm bedeutet natürlich, dass wir uns primär mit der jetzt vorliegenden geplanten Gesetzesänderung befassen. Ich möchte aber auch allgemeiner auf das Lärmproblem eingehen. In der ersten Runde würde ich gerne eine Frage richten an SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder) und an SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart). In welchen Bereichen treten Ihrer Erfahrung nach am häufigsten und auch am virulentesten Konflikte auf im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendlärm? In welche Richtung müsste der vorliegende Gesetzentwurf noch ausgeweitet werden?

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann beginnen wir mit der Antwortrunde und als erstes möchte ich SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH) bitten, die Fragen von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) zu beantworten.

SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH): Die Fragen waren, was ist der Unterschied zwischen Jugendlichen und Sporttreibenden und auf der anderen Seite Kinder? Ich erwähnte das vorhin schon, das ist ganz sicherlich das Geräuschprofil. Also Kinder machen schon etwas andere Geräusche als Jugendliche, die auf dem Bolzplatz sind und sich mit entsprechenden Musikanlagen motivieren. Und es sind vor allen Dingen andere Zeiten, in denen das stattfindet. Zeiten, die sehr konfliktrichtig sind, nämlich Nachmittag bis in den Abend, vielleicht auch bis in die frühe Nacht hinein und an den Wochenenden. Das ist besonders konfliktrichtig. Die zweite Frage war an mich, ob es sinnvoll ist, die Jugendlichen und den Sport allgemein in diese Privilegierung aufzunehmen? Bei Sport sage ich, es gibt die 18. BImSchV. Da sehe ich keinen Bedarf. Bei den Jugendlichen ist es eine Frage. Da gibt es unterschiedliche Definitionen. Ist es jetzt ab 14 oder ist es ab 18?

Sind das Bolzplätze? Wenn das Anlagen sind, die so ausgewiesen worden sind in der Bauleitplanung, dass sie von Jugendlichen benutzt werden können, dann muss ich sie auch Spielregeln unterwerfen und dann kann ich sie unter Umständen ähnlich privilegieren wie Kinderspielplätze. Aber Spielregeln sind wichtig.

**Vorsitzende:** Ja, Dankeschön, der nächste ist SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** zur Frage von Abg. Judith **Skudelny** (FDP).

SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** (Richter Bundesverwaltungsgericht a. D.): Zur Unterscheidung von Kinderlärm und Lärm von Jugendlichen: Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Kinderlärm zu privilegieren. Dahinter steht die Einsicht, dass Kinderlärm in besonderer Weise Ausdruck der kindlichen Entfaltung ist, der Heranbildung sozialer Verhaltensweisen. Dieser Gesichtspunkt des Lärms als natürlicher Ausdruck der kindlichen Entwicklung trifft in dieser Form auf Jugendliche nicht zu. Das ist nach meiner Ansicht ein anderes Geräuschprofil. Aber eine Privilegierung des Lärms von Jugendlichen, insbesondere auf Bolzplätzen, müsste von einem anderen Privilegierungsgrund getragen sein, nämlich von dem Drang Jugendlicher, sich zu bewegen und in Sport und Spiel bestimmte Verhaltensweisen einzuüben. Meiner Meinung nach ist typischerweise die Sportausübung von Jugendlichen auf Bolzplätzen mehr in der Nähe einer organisierten Sportanlage. Bolzplätze für Jugendliche stehen an sich zwischen Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und den Sportanlagen, so wie sie jetzt von der 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzrecht verstanden werden. Aber nach meiner Tendenz geht das mehr in die Richtung zur 18. BImSchV und ich würde also versuchen, eine Lösung zu finden, den Kinderlärm sowie in dem 10. Änderungsgesetz vorgesehen, im Bundesimmissionsschutzgesetz zu privilegieren - nach Vollziehung auch der Rechtsprechung und dann parallel durch eine mögliche Erweiterung oder eine entsprechende Einbeziehung von Jugendspielplätzen in die 18. Verordnung, dort eine Privilegierung herbei zu führen. Ich wäre unter Gleichheitsgesichtspunkten und tragenden Gründen etwas zurückhaltend, diese beiden Lärmquellen über einen Kamm zu scheren. Und Ihre zweite Frage, Abg. Judith **Skudelny** (FDP), betreffend so einer Art multifunktionaler Nutzung von Ballspielplätzen tagsüber vielleicht bis 16:00 Uhr, weil die Kinder dann abgeholt werden oder auch vom Kinderspielplatz zurückgehen, also für Kinderlärm und dann solche Anlagen noch weiter geöffnet zu halten für Jugendliche: Ja, das ist im Vollzug sicher möglich, dass man gerade auch wenn die Schulzeiten länger dauern, den

Jugendlichen dann bis 19:00 Uhr beispielsweise Raum gibt. Das sind aber Fragen, die sich auf der Ebene des Vollzugs stellen, und eine parallele Nutzung eines Ballspielplatzes durchaus möglich machen, aber die nicht dazu führen sollten, die Privilegierung für Kinderlärm und des Sports Jugendlicher auf Bolzplätzen gleichermaßen zu regeln. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Ja, vielen Dank. Als nächster SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart). Sie haben zwei Fragen von Abg. Ute **Vogt** (SPD) und von Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart) Die Frage, ob Sportanlagen allmählich zugebaut werden, ist im Ballungsraum immer das Problem. Man findet kaum ausreichend große Freiflächen, um nach der heutigen Rechtslage Anlagen, die auch für Jugendliche gedacht sind, also typische Bolzplätze, noch irgendwo in einer recht sicheren Weise zu verankern, das funktioniert nicht. Man könnte mit diesen Anlagen dann allenfalls irgendwo fast schon in den Außenbereich rausgehen. Das kollidiert dann wieder mit einem anderen Anliegen dieses Ausschusses, nämlich dass man den Außenbereich von irgendwelchen wesensfremden Nutzungen freihalten soll, von ganzen Siedlungen freihalten soll. Damit hat man dann ein Problem, wenn man in einen Raum, der aus anderer Sicht Schutz genießt, dann diese Nutzungen hinauschiebt. Vorhandene Sportanlagen brauchen in der Regel gar nicht mehr zugebaut zu werden, die sind schon zugebaut. Also es gibt diese großen Freiräume, um Bolzplätze herum im Ballungsraum nicht. Ich kann jetzt nur für den Ballungsraum sprechen. Im ländlichen Raum mag sich das anders darstellen. Jetzt kann man natürlich sagen, ich kann das an den Rand schieben, weil Jugendliche mobiler sind als Kinder, die bedürfen nicht der dauernden Möglichkeit, zu den Eltern zurückzugehen, wenn es irgendein Problem gibt, ohne dass die Eltern auch kontrollieren wollen, was die tun. Das ist eine Frage des Ansatzes, den man sozialpolitisch hat. Will man Bevölkerungsgruppen immer separieren, soweit es irgendwie möglich ist oder will man ein Miteinander von verschiedenen Bevölkerungsgruppen in einem lebendigen Wohngebiet haben? Der städteplanerische Ansatz in Stuttgart ist der, dass wir belebte, durchmischte und mit allen Generationen belebte Wohngebiete haben wollen. Und dass wir deswegen genau diesen Ansatz, wir separieren sie ab dem Alter von 15 irgendwo anders hin, nicht gehen wollen. Es wirft auch tatsächliche Probleme auf. In diesem Alter, also

wenn sie noch nicht erwachsen sind, sind sie normalerweise noch nicht im Sinne des Individualverkehrs mobil, was wir aus anderen Gründen auch nicht wollen. Da wären sie auf den ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehr) angewiesen. Wenn ich aber den ÖPNV benutze, bewege ich mich wieder in den verdichteten Bereichen, da ist kein Platz für die Anlagen, dann müsste ich wieder in den Außenbereich gehen, da habe ich keinen ÖPNV. Also stößt man auf tatsächliche Probleme mit der Mobilität. Wo sind die Konflikte am häufigsten und virulentesten, haben Sie gefragt. Ich habe es vorhin versucht, anzudeuten. Wir haben im Endeffekt kaum Probleme, außer mit einzelnen Menschen, die einen etwas querulatorischen Zug haben. Die hat man überall. Mit Kindertageseinrichtungen und normalen klassischen Kinderspielplätzen gibt es kaum Probleme. Die sind weitgehend konfliktfrei, wenn sie vernünftig geplant und hergestellt sind. Die Probleme entstehen in der Regel bei den Einrichtungen, die von Jugendlichen genutzt werden. Ich rede jetzt hier nicht vom Missbrauch. Das ist etwas, was man ordnungspolitisch mit der Polizei und mit Schließzeiten regeln muss. Wir haben auch Plätze, wo die Nachbarn einen Schlüssel haben und dann abschließen zu bestimmten Zeiten. Ich rede vom normalen Benutzen dieser Plätze durch Jugendliche. Da rede ich jetzt auch noch nicht davon, dass die einen Ghettablaster oder sowas dabei haben, um sich zu motivieren, sondern von ganz normalen Nutzungsgeräusch, wenn die auf dem Platz spielen. Da haben wir viele Einwendungen von Nachbarn. Da haben wir mit den heute in analoger Anwendung herangezogenen Werten zum Beispiel aus der 18. BImSchV große Probleme, weil die Plätze eben so dicht umgeben sind von Wohnbebauung, dass man diese Grenzwerte fast nicht einhalten kann. Wir haben deswegen in Stuttgart zum Beispiel auch einen wunderschön ausgebauten Bolzplatz, den man nur drei Stunden am Tag mit einer bestimmten Zahl von Kindern bespielen darf und länger nicht. Das führt vor allen Dingen in Ferienzeiten zu gewissen Frustrerlebnissen bei den Kindern aus dem Umfeld und bei den Jugendlichen.

**Vorsitzende:** Dankeschön. SV Peter **Hahn** (Landessportbund Berlin e.V.) bitte zu den Fragen von Abg. Ute **Vogt** (SPD) und Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Peter **Hahn** (Landessportbund Berlin e. V.): Sie sprachen das Thema Platz/Raum an, und ich sehe das erst mal aus der Brille eines Berliners. Die Stadt war sehr stark zerstört. Man hat insbesondere in den 50iger, 60iger Jahren in den Baulücken Sportanlagen, Bolzplätze eingerichtet und immer mehr ist eine heranrückende

Wohnbebauung auch im Außenbereich festzustellen. Eine Nachverdichtung des Innenstadtbereiches ist uns bekannt. Und vor diesem Hintergrund de facto ist natürlich sehr häufig ein Problem gegeben. SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart) sprach an, es kann ein Anwohner sein, der aufgrund der Gesetzesgrundlage berechtigt ist, das ist ja auch korrekt so, aber er kann, wenn er will, durchaus viele Probleme bereiten. Und das Thema Sport und Lärm, vielleicht sollten wir uns auch da einigen. Nicht Lärm, das ist sowas Negatives. Es sind eher Geräusche. Also jedenfalls empfinde ich das so. Lärm hat für mich vom Duktus her etwas sehr unangenehmes. Lärm ist etwas Subjektives. Knistern oder ein MP3-Player oder Rauschen, auch sprechen kann Lärm sein, je nach Empfindungszustand. Und wir haben uns vor Jahren schon mit Unterstützung der Gesundheits- und Umweltverwaltung bemüht, im Rahmen von Kommunikation an unsere 1.900 oder mittlerweile 2.000 Vereine eine Art Handreichung weiterzureichen. Sportvereine, auch die Übungsleiter, sind zum Teil Jugendliche, wissen ja auch gar nicht, wie sie mit der Problematik umgehen können. Ich möchte ein Beispiel hervorheben. In der Umgebung gibt es einen älteren Herren, der hat eine Webcam-Anlage eingerichtet in einem Bezirk und immer, wenn es nach 18:00 Uhr ist oder wenn es am Sonntag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr ist, läuft die Webcam und er hat mehrfach schon erreicht, dass Kinder aus dieser Sportanlage mit der Polizei raus geführt wurden. Das ist natürlich eine Situation, im Alter wird man nicht toleranter und wir haben leider Personen, die sagen wir mal nicht zugänglich sind. Und wir haben diesen Flyer, ich habe ihn auch ausgelegt mit 15 Hinweisen und Empfehlungen, mittlerweile in der 4. Auflage, auch in den Umweltämtern Berlin, auch bundesweit. Das heißt, unser erstes Ziel war seit Jahren die Kommunikation. Aber es reicht leider nicht, sondern deswegen auch unser Vorschlag - Änderung, Aufhebung oder Anhebung um 5 dB(A). Vielleicht noch ein Hinweis zur Ganztagssschulthematik: Das ist eine durchaus besondere Problematik, die auf uns zukommt. Und nach dem Berliner Sportförderungsgesetz sind bis 16:00 Uhr die Anlagen der Schule zugänglich, durch Ausweitung bis 18:00 Uhr und da sind im Gymnasium auch Kinder, die 18, 19 Jahre alt sind und schon exorbitant laut sein können. Und das muss auch mit einbezogen werden. Also keine Trennung Kinder-Jugendliche. Es gibt den Begriff Vollzugsdefizit. Wie wollen Sie das feststellen, ob der 14 oder 14 ½ Jahre alt ist, weil Kinder glaube ich, hören bei 14 Jahren auf. Und bis 18, Ende des 18. Lebensjahres, sind es dann

Jugendliche und in Berlin haben wir das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), da geht es teilweise für uns bis zum 27. Lebensjahr. Also diese Begrifflichkeiten und wir sind ja nicht Akustiker vom Sport, sondern wir möchten halt einfach unseren Sport ausüben und wie gesagt, geräuschlos kann es nicht sein. Aber das ist, denke ich ein gesellschaftliches Phänomen Lärm. Soweit erst mal meine Anmerkungen dazu.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder) bitte auf die Frage von Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder): Die Frage, wo findet Lärm statt, wo gibt es die Konflikte? Immer dort, wo Jugendliche sich aufhalten, auf Spielplätzen, an Bushaltestellen und auf den Absperrgittern, diese umnutzen für Cliquentreffs im Wohngebiet, direkt in der Nähe von Nachbarschaftswohngebäuden. Das heißt, die Problematik, die wir hier vorfinden, dass Jugendliche überhaupt keine Orte haben, wo sie sich aufhalten können. Jugendliche wollen nicht nur immer Sport treiben auf Sportstätten, sondern wollen sich im Wohngebiet mit anderen treffen und dann treffen die sich dort, wo es nicht erlaubt ist, dort wo es zu Konflikten führt an der besagten Bushaltestelle in der Nähe von Wohnungen. Das heißt, wir brauchen unbedingt in den Quartieren die Jugendtreffs. Um diese zu entwickeln, sich Standorte zu überlegen, das funktioniert nur, wenn wir das mit den Jugendlichen gemeinsam machen. Wo gibt es Standorte, nachbarschaftsverträgliche Cliquentreffs für Jugendliche. Dann muss man sich gemeinsam mit den Jugendlichen Regeln überlegen. Beteiligung heißt nicht, wir schreiben eine große Wunschliste, sondern es gilt auch gemeinsam mit Jugendlichen diese Regeln zu überlegen und das funktioniert im Wege der Verantwortungsübernahme. Lärm von Kindern im Wohnumfeld findet dort statt, wo es wenig oder keine Spielplätze gibt. Wir arbeiten viel in Großsiedlungen, in Wohnumfeldern, an dem einen Spielplatz von 20 m<sup>2</sup> Größe spielen 80 Kinder. Die spielen da nicht nur im Sandkasten, sondern die spielen auch im Wohnumfeld Fußball, sie bewegen sich an diesen Stellen. Wo das Kinderspiel an wenigen Orten konzentriert ist, findet natürlich auch eine sehr starke Belastung der Nachbarschaft statt. Das heißt, wir können das nur so lösen vom Spielplatz zur Spiellandschaft, indem wir vielfältige Angebote im Wohnumfeld schaffen, indem wir Aktivitäten entzerren, indem wir für Kinder und für ältere Kinder im Wohnumfeld und im Quartier Möglichkeiten anbieten, sich zu bewegen, zu spielen, sich aufzuhalten. Das heißt, die

Entzerrung von Aktivitäten fernab des klassischen Sandspielplatzes, Sandkasten, Rutsche und Schaukel.

Nächster Punkt: Wir müssen die Generationen zusammenbringen. Wir müssen Orte schaffen, wo Alt und Jung sich wieder neu begegnen. Es kann nicht sein, dass wir Kinderspiel- und Jugendspielplätze bauen, sondern es müssen im Quartier so genannte Generationenplätze angelegt werden, wo Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich freiwillig aufzuhalten und freiwillig Begegnungen stattfinden zu lassen zwischen Alt und Jung. Das ist letztendlich eine ganz wichtige Strategie, generationsübergreifende Stadtplätze einzurichten und das funktioniert nicht, wenn man neben den Kinderspielplätzen auch noch Geräte anbietet für Senioren. Es muss zu anderen Qualitäten von Platzgestaltungen kommen, wo junge Menschen, wo ältere Menschen sich wohlfühlen und das ist eine neue Anforderung der Platz- und Landschaftsgestaltung. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Ja, vielen Dank. Ich würde sagen wir kommen jetzt zu Punkt 2 - Rechtsfragen, allgemeine und spezielle zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes.

SV Peter **Hahn** (Landessport Berlin e. V.): Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) fragte mich noch, inwieweit kommerzieller Sport oder Veranstaltungen auch ein Thema sind. Angesprochen wurden Basketball, aber auch zum Beispiel American Football. Das hat heutzutage schon Eventcharakter. Da ist die Sportausübung relativ zeitlich eingeschränkt. Aber was davor oder danach passiert und das ist überhaupt ein Phänomen, weil Jugendliche treffen sich ja erst mal im Vorfeld und verarbeiten das danach usw. Das ist schon ein neues Phänomen, was auch stärker wird vor allen Dingen noch durch die entsprechenden Medien und darauf müssen wir uns einstellen. Es gibt ja auch Probleme in der Vergangenheit. Zum Beispiel die Fußballweltmeisterschaft 2006. Da hatten wir im Olympiastadionbereich ein Problem, weil für den gesamten Olympiastadionbereich 18 Veranstaltungen im Jahr genehmigt gewesen sind. Jetzt haben wir aber dann nochmal zusätzlich ein paar Fußballspiele gehabt und die waren auch relativ gut besucht und da hat man dann, man weiß es bestimmt auch noch, so eine Art Trennung zwischen Olympiastadion und Olympiapark geschaffen. Sonst hätten wir vielleicht die Fußballweltmeisterschaft, bezogen auf eine Veranstaltung, gar nicht durchführen können. Also dieser Veranstaltungsbereich, der gerade im kommerziellen Bereich ganz stark in den Vordergrund tritt, wird uns in Zukunft dieses

Problem bringen. Da bin ich mir ziemlich sicher. Den Einfluss auf Jugendliche, in Berlin haben wir gerade so etwas mit - Räume schaffen -, Admiralbrücke. Da treffen sich Jugendliche Tag und Nacht. Also wir haben vom organisierten Sport natürlich eine Chance, eine Verantwortung, die übernehmen wir auch und versuchen, auf den Sportplätzen, auf denen wir unser Training und Spielbetrieb durchführen, auch auf die Personen mit Hilfe von solchen Flyern noch einzuwirken. Das ist natürlich auch, denke ich, eine gute Möglichkeit, die der organisierten Sportart. Danke.

**Vorsitzende:** Das waren jetzt noch Ergänzungen. Zu Punkt 2 erteile ich Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) das Wort.

Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU): Meine zwei Fragen richten sich an SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden): Ich darf mich erst mal herzlich für die ausführliche Stellungnahme bedanken, die uns erreicht hat. Erster Fragenkomplex: Wir ändern das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Reihe von Klagen hat ja ihren Ursprung im Nachbarschaftsrecht, also Zivilrecht gehabt. Wie wirkt sich diese Änderung des § 22 BImSchG in der Rechtsprechung aus Ihrer Sicht aus? Das ist eine Prognose, aber die Frage ist, wie werden sich da die nachbarschaftsrechtlichen Klagen in der Zukunft darstellen? Hintergrund ist, es gibt ja auch Vorschläge anderer Fraktionen, die darauf hinaus laufen, das Zivilrecht ausdrücklich zu ändern. Zweite Frage: Im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung des § 3 BImSchG als Ansatzpunkt zu nehmen, um dort eine Privilegierung aufzunehmen. Der Koalitionsvorschlag und Regierungsvorschlag macht dies in § 22 BImSchG bei den nicht genehmigungspflichtigen Anlagen. Können Sie uns an der Stelle den juristischen Unterschied erläutern und Ihre Bewertung abgeben, was sinnvoller ist?

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann Abg. Ute **Vogt** (SPD).

Abg. Ute **Vogt** (SPD): Ich denke, es hat sich gezeigt, dass das entscheidende Defizit bei dem Gesetzentwurf im Bereich der fehlenden Regelungen für Jugendliche liegt und das hat sowohl auf Freizeit als auch unmittelbar sogar auf Sportanlagen Auswirkungen. Deshalb stelle ich SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden) und SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart), die Frage, welche Regelungsmöglichkeiten Sie sehen, um Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen,

tatsächlich Bolzplätze auch innerhalb der Gemeinschaft, in der sie leben und nicht irgendwo beim Aussiedlerhof hinter dem nächsten Waldrand in Anspruch nehmen zu können. Wie schaffen wir es, mit welcher Regelung, dass wir Jugendlichen ebenso eine Entfaltung ermöglichen, denn ich glaube, es ist gelungen in den letzten Jahren, durchaus zu Recht und richtigerweise ja auch die Lobby für Kinder zu verstärken. Aber bei den Jugendlichen sehe ich das Problem, dass die nicht nur hier im Gesetzentwurf fehlen, sondern dass sie eben auch sonst vor Ort weit weniger eine Lobby haben, als es bei Kindern wenigstens noch der Fall ist. In dem Sinne wäre ich dankbar für konkrete Vorschläge, wie wir in diesem Gesetzentwurf die Jugendlichen mit einbinden können oder gegebenenfalls auch auf eine andere Art und Weise eine Regelung finden.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, dann Abg. Judith **Skudelny** (FDP).

Abg. Judith **Skudelny** (FDP): Ich habe nochmals zwei Fragen an SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn**. Und zwar stehe ich schon seit geraumer Zeit, im Prinzip schon seit über einem Jahr, mit verschiedenen Städten in Verbindung, übrigens auch mit der Stadt Stuttgart, wegen eines Bolzplatzes mit den drei Stunden und wegen des anderen Bolzplatzes in Möhringen, der ja jetzt gerade Schwierigkeiten hat. Und für viele Bolzplätze bzw. Ballspielplätze gilt, dass es schon für Kinder schwierig ist, diese zu bespielen. Und da habe ich eine Frage bzw. zwei Fragen, die mir von einem Bürgermeister aus dem Umland mitgegeben worden sind. Die erste Frage ist: Wird die Regelung auch rückwirkend gelten? Das heißt, gilt die auch für jetzt schon bestehende Bolzplätze, die eventuell Einschränkungen haben hinnehmen müssen - auch in Absprache mit Anliegern? Könnte man diese Regelung quasi wieder aufweichen und sagen, gut bis 16:00 Uhr, also wird erweitert, was im Moment nicht wirksam und nicht möglich ist? Und die zweite Frage ist: Würde diese Regelung auch für alle Wochentage gelten? Gerade sonntags sind alle Leute zu Hause, jeder sitzt auf seiner Terrasse. Und das sind aber auch die Tage, wo die Menschen vielleicht mit ihren Kindern auf Spielplätze gehen. Ich habe einen Bolzplatz bei mir in der Gegend. Der ist mit gummiertem Boden, wir fahren dort Fahrrad, weil mein Sohn immer noch umkippt. Gäbe es dann da die Möglichkeit, auch an Wochenenden eine Bespielung zu ermöglichen, was insbesondere beispielsweise in dieser Gemeinde aus rechtlichen Bedenken nicht gemacht worden ist? Also konkret die Frage: Gilt es auch rückwirkend und an allen Wochentagen gleichmäßig?

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben schon von SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** gehört, dass diese Regelfallbeurteilung nicht unbedingt zur Rechtssicherheit beiträgt. Vielmehr sollte man an dieser Stelle eher eine Art typische Ausnahmefallregelung machen. Nur in Ausnahmefällen sollte man dagegen vorgehen können. Jetzt wäre für mich eine andere Frage in diesem Zusammenhang. In welchem Gesetz wäre es sinnvoll, dies zu integrieren? Ähnlich wie bei der Barrierefreiheit, dass im Prinzip Kinder- und Jugendeinrichtungen und Sporteinrichtungen für Freizeitsport im Prinzip stadtplanerisch genauso einen hohen Stellenwert gewinnen wie Altersgerechtigkeit zum Beispiel. Welches Gesetz würde sich da anbieten? Wäre es sinnvoller, dies über die Zehnte Verordnung mit einfließen zu lassen oder über die Sportstättenverordnung.

**Vorsitzende:** Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. In dieser Runde frage ich SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden) und SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn**: Wie sehen Sie die Definition von Kindern, die ja nochmal ausdrücklich in der Begründung genannt wird, also bis zum 14. Lebensjahr vor dem Hintergrund der ja auch von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention. In der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder eindeutig definiert als Menschen bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres. Wie sehen Sie das in Relation zu der in Artikel 3 verankerten Vorrangstellung?

**Vorsitzende:** Ja, Dankeschön, dann beginnt die Beantwortung der zweiten Runde. Zuerst SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden). Sie haben eine Reihe von Fragen von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU), von Abg. Ute **Vogt** (SPD) und Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Bitteschön.

SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden): Vielen Dank. Zunächst zur Frage von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU). Ihre erste Frage war darauf gerichtet, wie das Verhältnis zum Nachbarschaftsrecht zu bewerten ist, wenn diese Gesetzesänderung so umgesetzt wird. Da sehe ich keine grundlegenden Abweichungen, die zukünftig zu erwarten sein werden, denn in den §§ 906 Abs. 1 Satz 1 und 1004 Abs. 1 BGB, um die es geht, die also diese nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten aus

zivilrechtlicher Sicht regeln, wird durch diese Gesetzesänderung kein Regimewechsel eintreten, denn zur Bestimmung des Begriffs der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung wird weiterhin auf die Kriterien abgestellt werden, die auch aus dem Immissionsschutzrecht bekannt sind und die werden dort auch zu Grunde gelegt, sodass ich dort keine Probleme sehe und auch keinen Handlungsbedarf. Die zweite Frage war: Soll man die Privilegierung besser im § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz vornehmen, wie es ein Vorschlag aus dem Parlament vorsieht? Da muss man sehen, ich glaube, man hat mit Grund § 22 gewählt ausgehend davon, dass es sich hier bei den Gegenständen Kindertageseinrichtungen, Kinderspiel-einrichtungen usw. um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt. Der entscheidende Ansatzpunkt sind die §§ 22 ff. Im § 22 wird auch der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen aufgegriffen und der wird ja dann durch § 1 Absatz 1a konkretisiert, so dass ich das für einen angemessenen Platz halte. Natürlich könnte man das auch beim § 3 tun, das finde ich aber gesetzessystematisch nicht so gelungen, weil wir es dort mit allgemeinen Begriffsbestimmungen zu tun haben. Sie finden dort etwas zu Immissionen, Stand der Technik, was ist eine Anlage? Also mir erscheint dieser Standort, der durch den Gesetzentwurf gewählt ist, als besser geeignet.

Dann zur Frage von Abg. Ute **Vogt** (SPD). Da will ich mich sehr dezidiert dazu äußern, auch wenn es nicht in die Richtung geht, die Sie, glaube ich, insinuieren. Ich glaube, wir haben hier nicht den Ort, das würde ich ehrlich sagen, um eine Erweiterung im Hinblick auf den Jugendlärm, den Jugendsportlärm und allgemeine Fragen des Sportlärms vorzunehmen. Ich bin sehr froh darüber, dass man sich mit dem Gesetzentwurf begrenzt hat auf diesen Bereich Kindereinrichtung, Kindertageseinrichtung, Kinderspiel-einrichtungen. Und um es mal salopp auszudrücken, man sollte jetzt nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, indem man letztlich zuviel will. Das würde ich nicht befürworten. Ich finde gerade die Begrenzung hier richtig. Wir haben es bei den anderen Betätigungen auch mit anderen Lärmarten zu tun. Wir müssten uns das im Einzelnen sehr viel genauer ansehen. Ich glaube nicht, dass wir hier durch die Hinzufügung eines Wortes, wie auch ein Vorschlag meiner Kollegen das vorsieht, dass wir damit also einen Schritt nach vorne tun. Ich glaube, gerade dieser begrenzte Schritt, der meines Erachtens absolut in die richtige Richtung geht, ist vorzugswürdig. Über alles andere kann man nachdenken, man kann das auch erst mal nochmal untersuchen. Aber ich würde, das ist aber nur meine juristische

Meinung an dieser Stelle, ich würde davor warnen, jetzt mit einem Schnellschuss zu sagen, na gut, dann fügen wir eben diesen Begriff auch noch ein und dann haben wir das alles mit abgefasst. Ich glaube, dass dann dadurch doch Friktionen auftreten könnten, gerade auch im Hinblick auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung, die nicht so ohne weiteres hier zu übersehen und zu bewältigen sind.

Ja, und der letzte Punkt, da bin ich eher etwas überfragt, Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Ich glaube aber, was das anbelangt, dass es einen Spielraum durchaus für den nationalen Gesetzgeber noch gibt, was den Begriff des Kindes jetzt auch in der zeitlichen Erstreckung anbelangt, und ich sehe jedenfalls durch das von Ihnen herangezogene, ich sag jetzt mal „Softlaw“, keine Begrenzung oder gar eine Verfassungswidrigkeit, die daraus resultieren würde. Die ist mir nicht ersichtlich.

**Vorsitzende:** Ja, vielen Dank. Dann bitte SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn**. Sie haben auch eine Reihe von Fragen von Abg. Judith **Skudely** (FDP), Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** (Richter Bundesverwaltungsgericht a. D.): Zunächst zur Frage der Rückwirkung bei der Änderung von Nutzungszeiten. Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätze sind zwar immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, aber in der Regel bauordnungsrechtlich. Es gibt also eine Baugenehmigung, die möglicherweise schon von Anfang an gewisse Auflagen, nämlich Nutzungsbeschränkungen auch zeitlicher Art, enthält. Die gilt so lange, bis sie geändert wird. Man kann sie ändern. Man muss natürlich dafür sachliche Gründe haben und man setzt sich bei einer solchen Änderung auch einem erneuten Prozessrisiko durch die Nachbarn aus. Aber machbar ist das. Anders stellt sich die Rechtslage bei den Baugebieten der Baunutzungsverordnung dar. Wenn man nur in reinen Wohngebieten Kindertageseinrichtungen allgemein für zulässig erklären sollte - in einer Weise der Baunutzungsverordnung, dann gilt das zunächst nur für solche Bebauungspläne, die dann nach der Änderung dieser Baunutzungsverordnung in die Aufstellung kommen. Aber hier gibt es auch Möglichkeiten, die neue Rechtslage auf alte Bebauungspläne zu übertragen. In den Schlussbestimmungen der Baunutzungsverordnungen gibt es dafür Vorbilder und eine Gemeinde kann durch einen reinen Textbebauungsplan regeln, dass diese neue Regelung auch für frühere Bebauungspläne vielleicht zeitlich eingegrenzt gelten soll. Das setzt natürlich eine erneute

Abwägung voraus und erfolgt auch in Form eines Änderungsbebauungsplans, der dann aber vielleicht gemeindegebietsweit gefasst werden kann. Zu der Frage, ob man insbesondere Jugendspiellärm, also wieder die Bolzplätze, ob man die auch durch erweiterte Spielzeiten an Wochenenden privilegieren sollte oder könnte...

Abg. Judith **Skudelny** (FDP): Die Frage hat nur auf die Kinder abgezielt, ob die grundsätzliche Privilegierung, wie wir sie jetzt machen, an allen Wochentagen gleichmäßig gilt oder ob es auch im Einzelfall dazu kommen kann, dass sich ein Nachbar beschwert und sagt, Sonntags ist hier Lärm völlig atypisch und deswegen muss dieser Spielplatz eingeschränkt werden oder ob es dann wirklich für alle Tage grundsätzlich gilt?

SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** (Richter Bundesverwaltungsgericht a. D.): Im Prinzip meine ich, dass Kinderspielplätze und Kindertageseinrichtungen keiner zeitlichen Nutzungsbeschränkung unterliegen sollten, weil sie unabhängig von der Zeit, solange dort Kinder spielen, betreut werden, dieser Lärm sozialadäquat ist. Das ist jetzt an den Wochenenden nicht so, weil da die Kindertageseinrichtungen geschlossen sind, aber für die Kinderspielplätze gilt das auch am Wochenende. Bei den Kindertagesstätten, da stellt sich das Problem nicht, da herrscht Ruhe. Und die Kinderspielplätze, ja, ich will nicht ausschließen, dass es im Einzelfall Anlass geben könnte, für bestimmte Zeiten eine Nutzungsbeschränkung einzuführen. Das ist aber etwas, was in die Kategorie Ausnahmefälle fällt und nur in ganz atypischen Fällen in Betracht kommt, nämlich dann, wenn eine besonders schutzwürdige Nutzung in der unmittelbaren Nähe eines Kinderspielplatzes liegt und selbst da zögere ich, weil die Grundentscheidung des Gesetzentwurfs dahingeht, dass Kinderlärm sozialadäquat ist. Und das gilt auch für das Wochenende. Wenn nun bestimmte Spielgeräte unmittelbar an die Sonnenterrasse des benachbarten Doppelhauses grenzen, dann wird man zunächst nicht an Nutzungsbeschränkungen zeitlicher Art denken, sondern daran, entweder diese Geräte zu entfernen oder zu entschärfen oder weiter weg aufzustellen. Nutzungsbeschränkungen sind das härteste Mittel und kommen bei Kinderspielplätzen eigentlich nicht in Betracht. Gerade weil sie eben auch am Wochenende benutzt werden sollen. Da haben die Eltern Zeit. Ich hab mir dann eine Frage notiert, wo in welchem Regelungskonzept die Belange von Kindern und Jugendlichen besonders hervor gehoben werden sollten. Im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Baunutzungsverordnung oder im

Baugesetzbuch? Und da würde ich dazu neigen, es weniger im Bundes-Immissionsschutzgesetz anzusiedeln, dort ist die Grundentscheidung nach diesem Gesetzentwurf gefallen. Kinderlärm ist sozialadäquat, abgesehen von seltenen Ausnahmen. Wenn man parallel dazu zu einer noch kinderfreundlicheren Gesellschaft beitragen will, dann könnte ich mir vorstellen, die besondere Berücksichtigung von Spieleinrichtungen für Kinder und Jugendliche, einschließlich Ballspielplätze im Baugesetzbuch im Katalog der planungsrechtlich relevanten öffentlichen Belange in § 1 Absatz 6 BauGB zu verankern. Da könnte man übrigens auch etwas aufgreifen, was ich in einem der Vorschläge gelesen habe, dass man nämlich informelle Konzepte stadtweit für die Ansiedlung von Spielplätzen und Bolzplätzen schafft. Ein Beispiel, das allerdings nicht so nahe liegt, sind die informellen Einzelhandelskonzepte. Man kann natürlich auch ein informelles Spiel-, Kinder- und Jugendspielplatzkonzept entwerfen und dann umsetzen. Das wäre ein informelles Konzept, das von der Gemeindevertretung dann beschlossen wird und dann schrittweise oder sukzessive in Bebauungsplänen umgesetzt wird. Das hielte ich für sinnvoll.

Zur UN-Kinderrechtskonvention: Ich habe den Text nicht vor mir liegen. Die Betonung des Kinderwohls in Artikel 3. Da würde ich die Ansicht von SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden) teilen, dass dieser völkerrechtliche Vertrag einen innerstaatlichen Gestaltungsspielraum mit sich bringt. Man kann Kinder - bis 18 Jahre - definieren. Das schließt nicht aus, dass man innerstaatlich in einer noch ins Einzelne gehende Differenzierung unterscheidet - zwischen den bis 14-Jährigen und den 14- bis 18-Jährigen. Entscheidend ist, dass für beide Gruppen etwas getan wird. Aber auch da kann man der Kinderrechtskonvention keine konkreten Vollzugsaufträge entnehmen. Da gibt sie meiner Meinung nach den Planern und auch dem Gesetzgeber bei dem Immissionsschutz keine sehr konkreten Vorgaben. Das ist auch gar nicht Sinn eines solchen völkerrechtlichen Vertrages, der eine sehr weite Verbreitung gefunden hat und auf ganz unterschiedliche Gesellschaftssysteme zugeschnitten ist. Da muss es Spielräume geben. Und zwar nicht nur solche, die man sich dann durch Vorbehalte selbst schafft, sondern auch unabhängig davon. Aber ich räume ein, dass bei allen Ermessensentscheidungen und auch da, wo es um Beurteilungsspielräume und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe geht, der Gesichtspunkt des Kindeswohls eine verstärkte Beachtung erfordert. Ich würde nicht von einem grundsätzlichen, strikten Vorrang ausgehen. Das ist vielleicht ein Optimierungsgebot. Aber es kann durchaus sein, was die Lage von

Spielplätzen oder Bolzplätzen angeht, dass dann im Einzelfall auch noch gegenläufige Interessen zu berücksichtigen sind und dass die dann im konkreten Einzelfall aufgrund der tatsächlichen Umstände auch den Vorrang haben, was eine konkrete Platzierung zum Beispiel angeht. Aber die Richtung ist Verstärkung des Kindeswohls in allen Planungsprozessen und bei allen Ermessensentscheidungen. Das ist Ziel dieser Konvention. Das gilt auch für die Bundesrepublik, aber nicht so konkret ausdifferenziert, dass nun die bis 14 Jahre und die bis 18-Jährigen immer im gleichen Gesetz, in der gleichen Norm, geregelt werden müssen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann bitte SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart) noch die Fragen von Abg. Ute **Vogt** (SPD) und Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) beantworten.

SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart): Im einführenden Statement habe ich ausgeführt, dass der Gesetzentwurf, so wie er jetzt vorliegt, eine offene Flanke im Bereich der Regelungen für Jugendliche hat, weil er sich eben auf diesen nach deutschem Recht definierten Kinderbegriff reduziert. Und dann stellt sich natürlich die Folgefrage: Wo bringt man am besten und am sinnvollsten die Anlagen für die Jugendlichen unter? Also grundsätzlich denkbar, wie schon angesprochen, wäre natürlich die Privilegierung hier auszuweiten. Das wäre aber, denke ich, nicht sachgerecht, weil wir einfach völlig unterschiedliche Geräuschprofile haben bei der Nutzung einer Bolzplatzanlage oder Trennsportanlage im Vergleich zu dem klassischen Kinderspielplatz. Ich bin da sehr nah beim SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn**, der sagt, diese Anlagen für Trennsport und für Bolzplätze und so etwas, Ballspielplätze für Jugendliche, die sind sehr viel näher bei den Anlagen für den organisierten Sport als bei den freien Kinderspielplätzen. Das heißt, ein sachgerechter Ansatz aus meiner Sicht wäre in der Tat, den Geltungsbereich der Sportanlagenlärmverordnung auszuweiten, dass er auch die Anlagen für den nicht organisierten Sport mit umfasst und in der Sportanlagenlärmverordnung dann eine gewisse lärmtechnische Privilegierung für gebietsbezogene Anlagen aufzunehmen. Nicht für Großanlagen, die einen riesigen Einzugsbereich haben, sondern für die gebietsbezogene Anlage, wo sich die Jugendlichen, wie es vorhin auch gesagt wurde, aus dem Gebiet treffen. Und da wäre eine absolute Obergrenze bei den Lärmwerten, die für das Mischgebiet zulässig sind, weil da sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

gewährleistet. Wenn ich darüber hinausgehe, wird das fraglich. Man kann dann diskutieren, ob man pauschal diese Grenzwerte dort reinschreibt für die Anlagen, für die gebietsbezogenen Anlagen, für den freien Sport oder ob man generell nur für jeden Baugebietstyp dann 5 dB(A) anhebt - mit der Obergrenze wieder der Anlagen im Mischgebiet. Das wäre egal, aber der richtige Ort, um das unterzubringen, wäre aus meiner Sicht die Sportanlagenlärmverordnung.

**Vorsitzende:** Ja, Dankeschön. Es gibt jetzt noch zwei Zusatzfragen. Ich würde auch die anderen Fraktionen, wenn sie noch Fragen haben, dran nehmen. Nur sollten wir darauf achten, dass wir bis viertel nach zwölf zum dritten Punkt kommen, dieser ist wichtig. Ich gebe jetzt Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) das Wort.

Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU): Zum Themenkomplex Rechtsfragen habe ich noch zwei Nachfragen, beide gehen an Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden). Es gibt den Antrag der Fraktion DIE LINKE., der insbesondere auch vorsieht, die Immissionsrichtwerte für Sportlärm bei reinen Wohngebieten denen von allgemeinen Wohngebieten anzugleichen. Wenn ich das richtig verstanden habe, sind das also 5 dB(A), die es dann hochgehen soll. Jetzt weiß ich ja, dass die Lärmmessung bekanntermaßen exponentiell ist. Das heißt, 5 dB(A) - ist dann schon mal ein relativ großer Schritt. Frage: Wie bewerten Sie diesen Vorschlag, was hätte das juristisch für Folgen für den Charakter des Rechtsbegriffs reines Wohngebiet. Und die zweite Frage bezieht sich auf die Auslegung des Gesetzesvorschlags Grundschulen. Unterfallen die den Einrichtungen für Kinder, die privilegiert nach dem neuen § 22 sind?

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann zu den Fragen von Abg. Judith **Skudelny** (FDP).

Abg. Judith **Skudelny** (FDP): Ich habe zwei Fragen bezüglich des Geltungsbereiches des Gesetzes. Im Vorfeld war die Frage der Kindertagespflege in so genannten anderen geeigneten Räumen gewesen. Jetzt sind in der Gesetzesbegründung enthalten - die Wörter Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen. Meine Fragen gehen an SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden) und SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn**. Würden Sie in der Praxis sehen, dass die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen dem Gesetz unterfällt oder muss sie ausdrücklich benannt werden, um davon umfasst zu sein?

**Vorsitzende:** Gibt es jetzt noch Fragen zum Punkt 2, juristisches? Das ist nicht der Fall, dann

bitte ich SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden) die Fragen von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) und Abg. Judith **Skudelny** (FDP) zu beantworten.

SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden): Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) hat mich gefragt, ob ich das für richtig halten würde, diese Richtliniengrenzwerte im Hinblick auf allgemeines und reines Wohngebiet anzupassen. Da würde ich sagen, das halte ich eigentlich nicht für einen richtigen Vorschlag, weil er sich im Prinzip grenzwertmäßig, also eigentlich an Kriterien orientiert, die gerade auf diese wie ich ja auch in meiner Stellungnahme ausgeführt habe, Spezifik und die Besonderheiten des „Kinderlärms“ oder der Geräusche, die von Kindern abgegeben werden, so meines Erachtens nicht passt. Also ich würde auch nicht mit einer pauschalen Größenordnung arbeiten wollen, dass ich sage, 5 dB(A) da drauf. Das wäre meines Erachtens nicht angemessen. Dies könnte auch zu Problemen, wie Sie sie ja angesprochen haben, im Hinblick auf die Beurteilung und die Maßstäbe zwischen allgemeinem und reinem Wohngebiet führen. Also aus meiner Sicht kein Vorschlag, den ich weiter verfolgen würde. Und zweitens, bei dem Thema Grundschulen würde ich, ich hab gerade nochmal in den Gesetzentwurf hinein gesehen, allerdings sagen, dass das meines Erachtens nicht davon umfasst ist, denn wenn ich mal eben schaue, die Formulierung war hier an einer Stelle doch ganz eindeutig.

Wo wir dies gerade hatten: Ja, Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen, durch Kinder hervorgerufen werden, da sehe ich jetzt keine Erstreckung auf Grundschulen. Das würde ich hier nicht für naheliegend halten.

Und Abg. Judith **Skudelny** (FDP) zu der Frage hinsichtlich der Kindertagespflege: Das ist keine einfache Frage. Ich habe dazu in meiner Stellungnahme am Ende etwas Bezug genommen und habe gesagt, da kann man natürlich darüber nachdenken, ob man das macht und ob das sinnvoll ist, aber dann muss man sich eben die Frage stellen, ob bei solchen Kindertagespflegeeinrichtungen eben ein mit den Kindertageseinrichtungen vergleichbarer Betrieb stattfindet. Das ist das entscheidende Kriterium. Und zum anderen müsste man dann sehen, das ist der zweite Gesichtspunkt, dass wir hier noch berücksichtigen müssten, im Vollzug liegt das Ganze also auf der Landesebene, was es noch zusätzlich erschweren würde. Von daher gesehen nur diese zwei Hinweise. Ich persönlich wäre gegenwärtig bei dem Punkt eher zurückhaltend.

**Vorsitzende:** Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.), Sie wollten noch dazu fragen?

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Nachfrage bezüglich der Grundschulen: Also im Thüringer Kindertagesstättengesetz sind die Kinderhorte an Schulen auch erfasst. Demzufolge wäre dann der Hort eine Kindertageseinrichtung, die in der Schule stattfindet und die Schule nicht?

**Vorsitzende:** Wenn Sie das bitte beantworten.

SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden): Da würde ich schon zwischen der Kindertageseinrichtung also dem Hort differenzieren. Ich sehe das bei uns etwa, wenn ich das Beispiel nehmen darf, wo ich genau neben der Kindertageseinrichtung wohne. Da ist es so, da ist in nicht sehr weiter Entfernung vielleicht von 200/300 Metern die Schule und die Kinder gehen dann also in den Hort und in die Kindertageseinrichtungen zur Betreuung dort und dort würde ich auch differenzieren. Das eine ist Schulbetrieb und das andere ist eine Kindertageseinrichtung und Hortbetrieb. Das, was der Thüringische Landesgesetzgeber anders macht, das ist ihm überlassen.

**Vorsitzende:** Dann bitte noch SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** die Frage von Abg. Judith **Skudelny** (FDP).

SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** (Richter Bundesverwaltungsgericht a. D.): Ich sehe das nicht so kritisch wie SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden), die Einbeziehung von bestimmten Einrichtungen der Kindertagespflege in diesen Gesetzentwurf. Es ist natürlich so, dieses Zehnte Änderungsgesetz spricht von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen. Der Gesetzentwurf greift damit auf bestimmte typische Einrichtungen für Kinder zurück. Und so eine Typenbildung findet sich im Sozialgesetzbuch Teil 8, dort wo es um die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geht. Ich weiß nicht, ob diese Begriffsanbindung von dem Gesetzgeber gewollt ist, aber sie bietet sich wohl an. Und ich hätte keine Bedenken, in diesem Gesetzentwurf einzufügen, Kindertageseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen der Kindertagespflege, Kinderspielplätze und dann müsste das mit den Ballspielplätzen noch kommen. Man kann den Tatbestand erweitern. Man muss aber sehen, dass man dadurch doch gewisse Abgrenzungsprobleme hervorruft, denn Kindertagespflege in geeigneten Räumen kann auch schon einer wohnartigen Nutzung sehr nah

gleich kommen und wenn sie dann nicht organisatorisch in irgendeiner Form verfestigt ist, dann würde sie unter die Kategorie des verhaltensbezogenen Lärms fallen und damit aus dem Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herausfallen. Man müsste also in der Gesetzesbegründung, wenn man das so erweitert, deutlich machen, dass sich das bei den Einrichtungen der Kindertagespflege um einen ähnlichen Organisationsgrad, eine Verfestigung im Hinblick auf die Einrichtung handelt. Und dass man das dann gleich zieht. Das halte ich für möglich.

**Vorsitzende:** Gut, danke. Abg. Ute **Vogt** (SPD) hat noch eine Zusatzfrage.

Abg. Ute **Vogt** (SPD): Ich habe eine Frage an SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** und an SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart). Die Frage der Sportanlagenverordnung, wenn wir die aufgreifen würden, um das Thema der Jugendlichen einzubeziehen, dann haben wir doch das Problem, dass die Bolzplätze in der jetzigen Gesetzesfassung nicht als Sportanlagen im Sinne des Gesetzes gelten. Das heißt, man müsste dann auch die Definition ändern?

Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** (Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.): Es ist schon gesagt worden, dass, wenn man die Bolzplätze in den Regelungsbereich der 18. Verordnung einbezieht, dass man damit den Anwendungsbereich dieser Verordnung erweitert. Das muss man vielleicht verordnungstechnisch nicht in der Weise tun, dass man den Begriff der Sportanlage umdefiniert, sondern man könnte in einem Absatz schlicht sagen, die nachfolgenden Vorschriften finden auf Jugendspielplätze, wie zum Beispiel Bolzspielplätze, entsprechend Anwendung, und dann die Privilegierung durch einen Lärmbonus irgendwo festschreiben. Wir können da nicht über die Werte für Mischgebiete hinausgehen. Sofern der Lärm möglicherweise höher ist als 5 dB(A), könnte man sagen, die Anlagen, die schon 1991 da waren, genießen den Bonus von 5 dB(A) und jetzt kommen noch einmal 5 dB(A) hinzu. Da muss man sich natürlich im Klaren sein, dass dies eine Verdoppelung des Lärms darstellt. Ich habe aber noch andere Bedenken, die Bolzplätze zusammen und klanglos in die 18. Verordnung einzufügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es so, dass man bei Bolzplätzen durchaus die Berechnungsmethoden, die sich für Sportlärm aus der Verordnung ergeben, heranziehen kann.

Da gibt es also Ähnlichkeiten. Der Vierte Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat sich aber bisher strikt dagegen ausgesprochen, nun auch die Richtwerte der 18. Verordnung unbesehen auf Bolzplätze zu übertragen. Und zwar nicht unter dem Gesichtspunkt, die sind zu niedrig, sondern unter dem Gesichtspunkt, die passen einfach auf diesen doch eher unorganisierten Sport nicht, weil es dort keine Schiedsrichter gibt, keine Trillerpfeifen, keine Zuschauer mit eigenen Geräuschinstrumenten und auch keinen größeren Zu- und Abfahrtsverkehr. Das wird sich der Verordnungsgeber überlegen müssen. So ganz unproblematisch ist die Einbeziehung der Bolzplätze in die 18. Verordnung meines Erachtens auch nicht.

SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart): Es gibt eigentlich nichts Ergänzendes mehr dazu zu sagen. Das hätte ich genau in gleicher Weise so gesagt.

**Vorsitzende:** Gut. Dankeschön. Dann kommen wir zu dem dritten Problemkreis: Folgeprobleme der Lösungsansätze. Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) möchte noch zu Punkt 2 fragen.

Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da wir die rechtlichen Aspekte aktuell beleuchten, würde ich hier an der Stelle gerne noch eine Frage an SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder) stellen. Und zwar, ob Sie es für sinnvoll halten und welche Wirkung Sie bezogen auf den Themenkomplex Kinderlärm erwarten würden, wenn man die Kinderrechte auch im Grundgesetz der Bundesrepublik aufnehmen würde. Also jenseits der einzeln zu regelnden Tatbestände im Bundes-Immissionsschutzgesetz etc.

SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder): Ich denke, das wäre ein wichtiges Signal. Immer dann, wenn die Gesetze, auch das Grundgesetz, eine solche Formulierung die Einbindung von Kinderrechten signalisiert, dass Kinder und Jugendliche uns wichtig sind, vollzieht sich ein Paradigmenwechsel auch auf den Ebenen der Verwaltung, auf der Ebene der Kommunalpolitik. Ich denke, das wäre ein starkes Signal und überfällig, auch auf dieser Ebene zu sagen, dass Kinder Rechte haben, dass Kinder Rechtssubjekte sind, dass Kinder auch Beteiligungsrechte haben und das deutlich zu machen, hielte ich für ein zentrales Signal.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Das war noch einmal ein Plädoyer für Kinderrechte ins Grundgesetz. Wir kommen jetzt zu Punkt drei: Folgeprobleme der Lösungsansätze. Die Fragen, die bei Punkt 1

noch nicht klar waren, können wir hier vertiefen. Ich gebe Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) zuerst das Wort.

Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe jeweils eine Frage an SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH) und SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden). Meine Frage an SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH): Es wäre natürlich gut, wenn man bereits im Vorfeld, bevor überhaupt Kindereinrichtungen aufgrund von Planungsverfahren gebaut werden, in die Lage kommt, Konflikte zu vermeiden. Deshalb meine Frage an Sie: Gibt es solche Verfahren bereits? Gibt es positive Beispiele, wie so etwas läuft? Oder haben Sie Vorstellungen, wie man an der Stelle möglicherweise auch das Recht fortentwickeln muss, um solche Konflikte zu entschärfen, bzw. gar nicht erst zur Entstehung gelangen zu lassen?

Meine Frage an SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden): Sie sprachen vorhin diese Mehrgenerationenprojekte an. Vielleicht können Sie noch einmal ausführen, um was es sich dabei handelt und ob das möglicherweise auch eine Möglichkeit ist, in der Zukunft solche Konflikte, wie Sie naturgemäß entstehen, wenn eben Kindereinrichtungen und andere Einrichtungen nebeneinander stehen, vermieden werden können. Vielen Dank.

Abg. Ute **Vogt** (SPD): Ich habe noch eine Frage zu einem Komplex, der im Vorfeld an uns herangetragen worden ist. An SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder) in dem Fall, in Bezug auf die Frage von Jugendherbergen: Sagen wir mal so, spezielle Jugendeinrichtungen, die nicht unmittelbar mit Sport und Spiel zu tun haben - Ob Sie in dem Zusammenhang Erfahrungen mit Schwierigkeiten haben bzw. mit welchen Regelungen man da in Konflikt kommt?

Abg. Judith **Skudelny** (FDP): Ich habe zwei Fragen an SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn**. Inwieweit denken Sie, wird die Privilegierung auch den normalen An- und Abfahrtsverkehr im normalen Kindergartenbetrieb erfassen oder wird es da weiterhin Probleme geben, wie wir gehört haben? Wenn von einem Kindergarten ganz normale Geräusche ausgehen, dass Nachbarn gegen den An- und Abfahrtsverkehr weiterhin klagen können, dass der Kindergarten im Betrieb in irgendeiner Form eingeschränkt ist. In Anlehnung dazu: Sehen Sie das Problem der Parkplätze auch als virulent an? Mir ist ein Kindergarten bekannt, da war weniger der Verkehrslärm das Problem, sondern die Anwohner haben sich darüber beschwert, dass beim An- und Abfahren die Autos irgendwo parken und sie dann dadurch beschränkt sind,

durch die Bring- und Abholzeiten, die doch relativ kurz sind – das ist eine Stunde am Tag. Morgens und abends vielleicht, wenn man es weit nimmt. Die Anwohner fühlten sich massiv eingeschränkt, so dass die Stadtverwaltung reagierte. Wie sehen Sie aus Ihrer Erfahrung in der Vergangenheit und aufgrund des Gesetzentwurfs, die Auswirkung in den Bereichen?

Abg. Katja **Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde gerne SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart) und SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** fragen, ob aus Ihrer Sicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Abgrenzungsprobleme entstehen zwischen einer Lärmentwicklung, die der Gesetzgeber intendiert zu privilegieren und Lärm, der eben nicht privilegiert werden soll, aus Sicht des Gesetzgebers.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann beginnen wir mit den Antworten. SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH) auf die Frage von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU).

SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH): Gute Beispiele sind all die Beispiele, bei denen schon im Bauleitplanungsprozess Transparenz und Beteiligung vorne gestanden haben. Lärm ist in hohem Maße eine Frage der Akzeptanz, in der gegenseitigen Toleranz. Und – das darf man nicht vergessen – die Geräusche spielen sich nicht nur im Freien ab, sondern die spielen sich auch bei schlechtem Wetter innen ab. Wenn das dann Kindereinrichtungen sind, die auch in Wohngebäuden sind, dann fehlt es häufig an baulichem Schallschutz. Dann hört man die Bewegungen massiv in den Gebäuden und man kann das gar nicht so direkt miteinander verbinden. In dem Augenblick, in dem die Kinder dann wieder rausgehen, dann wird gesagt, draußen sind sie es. Aber man meint eigentlich drinnen. Das müsste noch einmal genau angeguckt werden, wo gibt es da die tatsächlichen Schwierigkeiten und welche sind nur argumentativ vorgeschoben, weil es dort Grenzwerte gibt. Das ist beim Lärm ein riesiges Problem. Dabei spielt es auch eine Rolle, SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** hat es gesagt, also 10 dB(A) als Verdopplung der empfundenen Lautstärke. Aber es entspricht einer Verzehnfachung der Einwirkzeit. Das muss man dabei aber wissen. 10 dB(A) ist sehr viel in dem Kontext, wenn man das logarithmiert. Ich bin auch der Auffassung, dass man in diesem Kontext, wenn man das Bauordnungsrecht anguckt, sehr wohl Bolzplätze sehr gut prognostizieren kann. Das ist gar keine Frage. Was bei den anderen Abfahrten immer wieder zu

Konflikten führt, ist weniger das Fahren, weil die Autos sind heute relativ leise, sondern das ist das, was beim Anfahren oder zwischen dem Wiederanfahren und dem Ankommen passiert. Nämlich, das Hinterherrufen „vergiss nicht“ und das passiert in der Regel in sehr empfindlichen Zeiten. Nämlich morgens zwischen 07:00 und 08:00 Uhr. Da gibt es noch Leute, die ihre Ruhe haben wollen. Also eigentlich ist es nicht das Fahrzeug, sondern es ist das, was die Fahrzeuginsassen auf dem Weg der Trennung oder des Wiederankommens sich noch an Informationen übermitteln wollen.

SV Prof. Dr. Martin **Schulte** (TU Dresden): Ich habe noch die Frage von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) zu den Mehrgenerationenprojekten: Dazu kann ich zum einen sagen, man ist immer nur so gut, wie seine Mitarbeiter. Ich verdanke diesen Input vor allen Dingen meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der über das Problem des Kinderlärms bei mir promoviert und der das an mich herangetragen hat. Ich fand das eine sehr interessante Überlegung, und er wird das alles verarbeiten in seiner Arbeit, da bin ich ganz sicher. Ich kann mir das vorstellen, und da würde ich auf einen Aspekt Wert legen, den gerade SV Christian **Popp** (Lärmkontor GmbH) angesprochen hat: Ich kann mir vorstellen, dass es sogar Synergieeffekte dort geben könnte. Die Frage ist immer diejenige der Kommunikation. Wie mache ich das ganze Vorhaben transparent? Wir haben genug andere Baustellen, ohne die jetzt vertiefen zu wollen, wie Stuttgart 21. Oder nehmen Sie die Trassen des Todes, also die Energieleitungen aus der deutschen Nord- und Ostseeküste durch die Bundesrepublik, das ist der stehende Begriff dafür, weil ich mich damit auch immer beschäftigen muss, mit den Trassen des Todes, also die man als Erdkabel unter die Erde bringen möchte. Aber ich glaube, der entscheidende Gesichtspunkt dabei ist immer die Frage der Kommunikation. Also auch einer frühzeitigen Kommunikation, eines, wie Sie es auch immer wieder gesagt haben, Zugehens auf die Nachbarn, einer frühzeitigen Beteiligung der Nachbarn und Bürger. Und dann kann ich mir durchaus vorstellen, dass das ein Aspekt ist, also deswegen hoffe ich, dass in der Dissertation dem auch weiter nachgegangen wird, der gerade im Hinblick auf unsere sich verändernden Gesellschaft einen positiven Effekt bringen könnte. Denn wir nehmen im gegenwärtigen Zeitpunkt eigentlich nur so zur Kenntnis, dass wir älter werden, aber die Konflikte damit vielleicht auch mal etwas zukunftsgerichtet zu lösen, fände ich schon ganz richtungweisend. Kann ich mir gut vorstellen, ist aber gegenwärtig noch, Sie können es in meiner Stellungnahme nachlesen, abgesehen von den Beispielen, die

dort erwähnt werden, wohl noch etwas Zukunftsmusik.

SV Prof. Dr. Ondolf **Rojahn** (Richter Bundesverwaltungsgericht a. D.): Zunächst zur Frage des Zu- und Abfahrtverkehrs: Wenn Kindertageseinrichtungen oder Kinderspielplätze errichtet werden sollen, dann wird man entweder schon auf der Planungsebene oder im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch die Erschließungssituation berücksichtigen. Man kann wohl nicht eine Kindertagesstätte für 150 bis 200 Kinder in einer Sackgasse planen, in der kein Wendehammer vorhanden ist und sich im Übrigen schutzwürdige Einfamilienhäuser befinden. Da kann es also zu Verkehrsproblemen kommen. Der Zu- und Abfahrtsverkehr muss bei der Genehmigung oder bei der Planung berücksichtigt werden. Auch die damit einhergehenden Unannehmlichkeiten sind ein öffentlicher Belang und zu berücksichtigen. Wenn man aber davon ausgeht, dass Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätze im Regelfall sozialadäquat in Wohngebieten hinzunehmen sind, also zur notwendigen Infrastruktur gehören, dann gehört auch der Zu- und Abfahrtsverkehr ohne Weiteres dazu, ohne dass der nun noch besonders im Bundes-Immissionsschutzgesetz privilegiert werden müsste. Das ist einfach aus der Natur der Sache heraus so und die Straßen dienen auch dem Gemeingebrauch und es ist dann Aufgabe der Genehmigungsbehörde, und schon vielleicht auf der Planungsebene zu sehen, ob dort Parkplätze vorhanden sind und ob für eine kurze Zeit auch in doppelter Reihe geparkt werden darf, wenn die Straßen nicht einem überörtlichen Durchfahrtsverkehr dienen. Das kommt dann sehr auf die konkreten Gegebenheiten an. Aber einen Regelungsbedarf sehe ich für den Zu- und Abfahrtsverkehr so nicht, über das, was schon die Berücksichtigung im Planungsprozess usw. jetzt schon geltende Rechtslage ist. Darüber hinaus sehe ich keinen Regelungsbedarf.

Zu Ihrer Frage, die habe ich so verstanden, ob mit der Privilegierung von Geräuscheinwirkungen durch Kinder Abgrenzungsprobleme zu anderen Geräuschquellen entstehen. Der Entwurf privilegiert die Geräuscheinwirkungen, die von bestimmten Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden. Dazu würde ich auch noch die Geräusche rechnen, die entstehen, wenn Kinder Spielgeräte benutzen. Das würde ich also nicht trennen. Das gehört zusammen. Das schließt nicht aus, dass besonders laute Spielgeräte immissionsschutzrechtliche Anforderungen überschreiten und zurückgebaut werden müssen. Das ist also mit eingeschlossen. Zum Straßenverkehrslärm habe ich das eben auch

schon so gesehen. Ein Abgrenzungsproblem, was ich sehe, was Behörden und Gerichte ohne Weiteres entschärfen können, das verbirgt sich hinter dem Beispiel mit den Ballspielplätzen. Es gibt ja auch faktische Ballspielplätze in Garagen, Innenhöfen oder auf den Straßenflächen einer Sackgasse, die dann dazu genutzt werden. Diese Form des Ballspielens wird von dem Gesetzentwurf nicht erfasst, denn es handelt sich nicht um eine Einrichtung, sondern das wäre etwas, was unter den rein verhaltensbezogenen Lärm fällt und damit wieder nicht in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Aber diese Abgrenzung lässt sich relativ leicht durchführen. Sonst sehe ich keine besonderen Abgrenzungsprobleme. Eine große Kindertagesstätte, wenn die eine Küche hat, von der Gerüche oder auch Lärm ausgehen und Zu- und Abfahrtsverkehr für diese Großküche besteht, dann muss das immissionsschutzrechtlich gesondert geregelt werden. Aber das hat nichts mit Kinderlärm zu tun.

SV Rainer **Grund** (Stellvertretender Leiter des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart): Abgrenzungsprobleme würden sich da keine ergeben. Der Gesetzestext ist so klar und konkret, dass man das im Verwaltungshandling problemlos umsetzen kann. Es würden sich in der Außendarstellung vielleicht Verständnisprobleme ergeben, weil der Begriff dann weiter gefasst wird in der öffentlichen Diskussion, also er im Gesetz gemeint ist. Aber das kann man durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit regeln. Das Problem ist, dass sich aber auch keine tatsächlichen Erleichterungen oder Verbesserungen für die Genehmigungsbehörden ergeben würden durch das Gesetz, weil das, was jetzt geregelt wird, entspricht eigentlich schon der Rechtsprechungslage. Da ist nichts substantiell Neues drin, sondern es ist bloß jetzt kodifiziert, was bisher schon Rechtsprechungslage war.

SV Peter **Apel** (Planungsbüro Stadt-Kinder): Zu Ihrer Frage, Abg. Ute **Vogt** (SPD), nach der Konfliktrelevanz von Jugendherbergen: Es hat sich in meiner Praxis bislang noch kein Konflikt dargestellt, weil die Jugendherbergen in der Regel in den Mischgebieten und in den allgemeinen Wohngebieten geplant worden sind, und von daher sich auch keine Konflikte ergeben haben. Im Gegenteil: Wir hatten kürzlich in einer Stadt in Nordrhein-Westfalen den Fall, dass eine Jugendherberge Bedenken geäußert hat, sich in Nachbarschaft mit einer geplanten informellen Jugendsporteinrichtung zu befinden – Skaten und Basketball. Wir haben einen runden Tisch gegründet und beide

zusammengebracht und siehe da: Die Jugendherberge hat gesagt, lass uns doch einmal eine gemeinsame Fläche aus dem Gelände Jugendherberge und dem Gelände der Jugendlichen gemeinsam planen und entwickeln. Da haben wir beide etwas von. Auch jeder Hinweis, dass halt über Moderationsverfahren es zu Lösungen kommt, die ohne Gerichtsverfahren vonstatten gehen können.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Gibt es weitere Fragen zu Punkt 3? Das ist nicht der Fall. Dann sind wir am Ende unserer Anhörung. Ich denke, Sie haben uns erschöpfend Auskunft erteilt. Es ist wichtig, den Jugendlichen zu sagen, wir brauchen euch hier in der Stadt, wir wollen nicht, dass ihr geht. Das alles sind wertvolle Ansätze. Mit dieser Anhörung zu dem Gesetzentwurf sowie den Anträgen wird das Problem sicher nicht gelöst werden, aber wir kommen einen Schritt weiter. Ich bedanke mich herzlich bei den Sachverständigen. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen.

**Schluss der Sitzung: 12:22 Uhr**



Eva Bulling-Schröter, MdB  
**Vorsitzende**